

# Mehrfachantrag

Das vorliegende Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zu den mit dem Mehrfachantrag (MFA) zu beantragenden Maßnahmen.

Der MFA wird online im integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informations-System (iBALIS) unter [www.ibalis.bayern.de](http://www.ibalis.bayern.de) gestellt. Hier können auch alle erforderlichen Anlagen und Informationen aufgerufen werden. Weitere wichtige Einzeladressen sind: [www.zi-daten.de](http://www.zi-daten.de) für die Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID) sowie [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) für die zentrale Datenbank „Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere“ (HIT).

## 1. Neuerungen

- Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wird das Öko-Kontrollblatt ab dem Kontrolljahr **2020** von der Öko-Kontrollstelle **direkt** an das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) **elektronisch** übermittelt und muss somit vom Antragsteller nicht mehr im Original vorgelegt werden (vgl. Nr. 4).

Für das Öko-Kontrollblatt aus der Kontrolle **2019** bleibt es beim bisherigen Verfahren der Vorlage des Originals beim AELF bis spätestens zum 15. Mai 2020.

- Mit dem Inkrafttreten des infolge des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern - Rettet die Bienen“ geänderten Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zum 1. August 2019 ergeben sich bei den Flächenzahlungen insbesondere folgende Änderungen:
  - Die Umwandlung von in Bayern gelegenen Dauergrünland (DG) in Ackerland und Dauerkulturen sowie Dauergrünland-Pflegemaßnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen sind fachrechtlich für **jedermann** grundsätzlich verboten. Damit benötigen seit 1. August 2019 alle greeningpflichtigen Betriebsinhaber, aber auch Personen, die nicht den förderrechtlichen Greeningauflagen unterliegen (d. h. auch Ökobetriebe, die von den Greeningauflagen befreit sind, Kleinerzeuger und Personen, die keine Direktzahlungen beantragen), für diese Umwandlungen eine **fachrechtliche** Ausnahmegenehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) (vgl. Nr. 5.2.2 und Merkblatt „Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland“ im Internet verfügbar).
  - An **eindeutig erkennbaren Gewässern** ist in einer Breite von **mindestens fünf Metern** von der Uferlinie (Linie des Mittelwasserstands) ein **Gewässerrandstreifen** (GWR) anzulegen, da in diesem Bereich die acker- oder gartenbauliche Nutzung verboten ist. Hierzu zählen auch Dauerkulturen z. B. Hopfen, Wein, Spargel, Silphie. Private Gärten und Kleingärten sind von dem Verbot ausgenommen. Eine Grünlandnutzung ist weiterhin möglich. Auf diesen Flächen ist auch nach wie vor eine Düngung nach den Vorgaben der Düngeverordnung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für das Grünland unter Beachtung der Abstandsregeln zulässig. Sofern eine ausgeprägte Böschungsoberkante vorhanden ist, wird empfohlen, den GWR ab der Böschungsoberkante anzulegen.
  - Auf Grundstücken des Freistaates Bayern, auch wenn diese von Landwirten gepachtet sind, ist der GWR an den Gewässern erster und zweiter Ordnung zehn Meter breit. Hier gilt zusätzlich noch ein Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Der GWR beginnt hier ab der Böschungsoberkante, sofern eine ausgeprägte Böschungsoberkante vorhanden ist, ansonsten ab der Uferlinie.
  - Unabhängig davon gilt für erfolgte **Herbstbestellungen 2019 an allen Gewässern und Gräben Bestandschutz**, d. h. die bestellten Winterungen dürfen auch in 2020 geerntet werden. Mehrjährige Kulturen und Dauerkulturen dürfen noch einmal in 2020 geerntet werden.
  - An **eindeutig erkennbaren Gewässern** muss allerdings bereits im Jahr 2020 beim Anbau von **Sommerungen** (z. B. Mais) der **GWR** vor Ort angelegt werden.

- Ob ein **eindeutig erkennbares Gewässer** vorliegt, ist bei den meisten Gewässern leicht zu entscheiden: jeder erkennt einen **natürlichen Bach oder Fluss**. Ein zusätzliches Merkmal kann z. B. sein, wenn das Gewässer einen **Namen** hat.
- Bei allen übrigen Gewässern, insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern sind die Verhältnisse unklar, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden und in der Hinweiskarte auf den Internetseiten der Wasserwirtschaftsämter dargestellt sind. Bis dahin gilt für diese unklaren Verhältnisse keine Pflicht zur Anlage von GWR.**

- Sofern bis zum 1. Juli eines Jahres eine derartige Überprüfung erfolgt und das Ergebnis in der Hinweiskarte dargestellt ist, sind GWR für die unmittelbar folgende Anbauplanung zu berücksichtigen. Ansonsten entsteht dem Landwirt im jeweils laufenden Anbaujahr kein Nachteil. Die aktualisierten Hinweiskarten werden rechtzeitig jeweils bis zum 1. Juli auf den Internetseiten der Wasserwirtschaftsämter zu finden sein.

Beispiel: In der Hinweiskarte wird zum 1. Juli 2020 ein unklares Gewässer als überprüfbares und relevantes Gewässer zur Anlage von GWR eingestuft. Somit ist ab der Herbstsaat im Jahr 2020 die Anlage der GWR zwingend vorzunehmen. Auch auf Dauerkulturflächen müssen in diesem Beispiel nach der Ernte im Jahr 2020 die GWR zwingend beachtet werden.

- Die Überprüfung der unklaren Gewässer/Gräben erfolgt unter Einbindung der Beteiligten im Rahmen von Vor-Ort-Terminen, die von den Wasserwirtschaftsämtern zusammen mit den ÄELF durchgeführt werden. Dieser Prozess wird eine längere Zeit in Anspruch nehmen.
- Aufgrund des gesetzlich verankerten Verbots der acker- oder gartenbaulichen Nutzung (inkl. Dauerkulturen) können in diesem 5 m bzw. 10 m Bereich der entsprechenden GWR ab dem Verpflichtungsjahr 2020 insbesondere keine Ackermaßnahmen weder im KULAP noch im VNP mehr gefördert werden (vgl. Nr. 9).
- Die GWR sind an **eindeutig erkennbaren Gewässern auf Acker-/Dauerkulturflächen** vom Antragsteller im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“ in der Ebene „Gewässerrandstreifen VB“ zu digitalisieren.

Bei Grundstücken des Freistaates ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auch auf Dauergrünland, wenn dieses in die KULAP-Maßnahmen B19-B23 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, B25/B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung“, B30 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“ sowie H27/N21/N22 Zusatzleistung zum Düngerverzicht im VNP einbezogen ist, eine Digitalisierung erforderlich (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN), Nr. 2.6 – blaue Farbe).

- GWR unterliegen auch den Regeln der Entstehung von DG. Dabei kann durch die Ausweisung der GWR als Ökologische Vorrangflächen z. B. des Typs „Pufferstreifen und Feldränder“ bzw. durch Anwendung der „Pfluge Regelung“ (zur Grünlanderneuerung) die DG-Entstehung ver-

hindert werden (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Nr. 4. – blaue Farbe).

- GWR können jedoch aus naturschutzfachlichen Gründen nicht als Ersatz-DG im Rahmen der Genehmigung einer DG-Umwandlung verwendet werden.
- Für Schläge, die zumindest teilweise durch die neuen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf GWR entstehen, beträgt die Mindestparzellengröße 0,01 ha (vgl. Nr. 5.1). Hierfür ist es erforderlich, dass die GWR in der o. g. Ebene „Gewässerrandstreifen VB“ digitalisiert werden.
- Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zuwendungen im Rahmen der Flächenzahlungen (vgl. Nr. 14.4).

## 2. Weitere wichtige Hinweise

- Im Hinblick auf die Bedeutung der ZA wird dringend empfohlen, bei Betriebsübergaben frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen AELF aufzunehmen. Ein Betriebsinhaberwechsel liegt z. B. in folgenden Fällen vor:
  - Betriebsübernahme,
  - Pacht eines Betriebs,
  - Kauf eines Betriebs,
  - Gründung oder Auflösung einer Gesellschaft (z. B. GbR),
  - Änderung der Rechtsform eines Betriebsinhabers.

Kein Betriebsinhaberwechsel liegt bei Betriebsübernahme oder Kauf eines Betriebs vor, wenn der Übernehmer/Käufer den Betrieb bereits vorher gepachtet hatte.

Liegt ein Betriebsinhaberwechsel nach Abgabe des MFA 2019 vor, sind entsprechende Angaben im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Allgemeine Angaben“ unter Nr. 2 zu machen. Darüber hinaus ist das Formblatt „Mitteilung Betriebsinhaberwechsel/betriebliche Veränderungen“ bzw. „Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer“ (am AELF und im Internet verfügbar) bis spätestens 15. Mai 2020 ausgefüllt abzugeben.

Im Falle eines Betriebsinhaberwechsels ist sicherzustellen, dass der Mehrfachantragsteller

- **zum Tag der Antragstellung** tatsächlich Betriebsinhaber ist,
- **zum 15. Mai 2020 im Besitz von ZA** ist und die entsprechende **ZA-Übertragung vom Abgeber und Übernehmer spätestens am 9. Juni 2020 an die ZID** gemeldet ist (vgl. Nr. 7.2). Erhält bei einem Betriebsinhaberwechsel der Nachfolger keine neue Betriebsnummer (i. d. R. bei notarieller Hofübernahme), ist die ZA-Übertragung an das **AELF** zu melden.
- **zum 15. Mai 2020 über die beantragten Flächen verfügt**,
- bei Übernahme bereits bestehender Verpflichtungen in **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM)** (Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (**KULAP**), Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (**VNP/EA**)) den Eintritt mit allen Rechten und Pflichten in die mit dem bisherigen Betriebsinhaber bestehenden Zuwendungsverhältnisse im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „KULAP und VNP/EA“ unter Nr. 6 beantragt.

Wenn nach bereits erfolgter Antragstellung 2020, aber noch bis einschl. 15. Mai 2020 der Betrieb an den Hofnachfolger übergeben wird, ist es daher zwingend erforderlich, dass der Hofnachfolger den MFA für das Jahr 2020 stellt, da nur er über die Flächen am 15. Mai 2020 verfügt. Der Vorgänger ist damit für das Jahr 2020 nicht mehr antragsberechtigt. Der bereits gestellte Antrag des Vorbewirtschafters wird in diesem Fall abgelehnt, sofern er nicht zurückgezogen wird. Zudem muss sichergestellt werden, dass auch die ZA noch bis spätestens 15. Mai 2020 auf den Hofnachfolger übertragen werden und die ZA-Übertragung bis spätestens 9. Juni 2020 an die ZID bzw. das zuständige AELF gemeldet wird.

Hinweis: Auch im Fall der Änderung eines bestehenden Gesellschaftsvertrags sind Angaben im iBALIS, Menü „Anträge/

Mehrfachantrag“, Register „Allgemeine Angaben“ unter Nr. 2 zu machen, und eine Kopie des geänderten Gesellschaftsvertrags ist dem AELF vorzulegen.

- Für eine beihilfefähige Fläche können Zahlungen beantragt werden, wenn sie **am 15. Mai 2020** vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet wird (vgl. Nr. 3). Auf beihilfefähigen Flächen können kurzzeitige, vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Parkplatz für Festveranstaltung) förderungsschädlich sein. Derartige Nutzungen auf beantragten Flächen sind dem AELF jedoch mindestens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen (Vordruck am AELF und im Internet verfügbar). Erfolgt eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bereits vor der Antragstellung im Jahr 2020, ist diese dem AELF ebenfalls mit diesem Formblatt im Rahmen der Mehrfachantragstellung mitzuteilen.

Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Wintersport sowie von DG für die Holzlagerung außerhalb der Vegetationsperiode.

Als nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ist auch eine landwirtschaftliche Lagerung (z. B. unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze) zu werten. Jedoch bestehen auch hier bestimmte Ausnahmen von der Meldepflicht. Ausgenommen von der Meldepflicht ist z. B. eine vorübergehende landwirtschaftliche Lagerung auf DG außerhalb der Vegetationsperiode sowie innerhalb der Vegetationsperiode, wenn die Lagerung nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage andauert oder insgesamt an nicht mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr erfolgt (vgl. Nr. 3).

- Landwirte mit Betriebssitz in Bayern, die zusätzlich Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, müssen diese Flächen im Antragssystem des betroffenen anderen Bundeslands graphisch angeben, zu dem sie über einen Link im iBALIS gelangen (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN), Nr. 9 – blaue Farbe).
- Ausführliche Erläuterungen zu den Regelungen im Rahmen der GAP-Reform enthält auch die Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland Ausgabe 2015“ (GAP - Broschüre), die im Internet mit den entsprechenden Aktualisierungen verfügbar ist.
- Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV)

Durch die Düngeverordnung werden die Landesregierungen verpflichtet, in Gebieten mit einer hohen Nitratbelastung des Grundwassers (sogenannte „rote Gebiete“) per Landesverordnung mindestens drei zusätzliche Auflagen bei der Düngung zu erlassen. Betriebe in wenig belasteten Gebieten (sogenannte „grüne Gebiete“) können im Gegenzug Erleichterungen bei den Aufzeichnungspflichten und der ab 2020 vorgegebenen Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste erhalten. Bayern kommt dieser Verpflichtung mit der „Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV)“ nach, die am 1. Dezember 2018 in Kraft getreten ist. Als besondere Anforderungen wurden verpflichtende Bodenstickstoff- und Wirtschaftsdüngeruntersuchungen sowie erweiterte Abstände zu Gewässern bei der Düngung von Feldstücken im roten Gebiet festgelegt.

Im iBALIS wurden umfangreiche Informationen zur Gebietskulisse und den besonderen Anforderungen aufgenommen. Die Gebietskulisse ist im Menü „Feldstückskarte“ über den neuen Layer „Nitratgefährdete Gebiete (AVDüV)“ einsehbar. Gleichzeitig sind die betrieblichen Feldstücke im roten Gebiet im Menü „Betriebsinformation/Betriebsspiegel“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ mit dem Hinweis „nitratgefährdet“ versehen und im Menü „Betriebsinformation“, Register „Nitratgefährdete Gebiete (AVDüV)“ zusätzlich aufgelistet. Dort sind auch die wichtigsten Informationen zu den drei zusätzlichen Auflagen und den möglichen Erleichterungen aufgeführt. Weitere Informationen zur Düngeverordnung und zur Ausführungsverordnung sind im Internet auf der Homepage der LfL (<https://www.lfl.bayern.de/duengung>) zu finden.

### 3. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

- Aufgrund EU- und bundesrechtlicher Vorgaben ist seit dem Jahr 2018 nur mehr eine Online-Antragstellung zulässig. Die Antragstellung erfolgt deshalb ausschließlich über das Internet im iBALIS. Sofern einem Betriebsinhaber für den Zugang zu iBALIS noch keine PIN (identisch mit dem Zugang zu HIT bzw. ZID) zugeteilt wurde bzw. die zugeteilte PIN nicht mehr bekannt ist, kann sie beim Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (Tel.: 089 5443-4871, Fax: 089 5443-4870, E-Mail: pin@lkv.bayern.de) beantragt werden. Im Falle eines Betriebsinhaberwechsels benötigt der neue Betriebsinhaber noch vor der Antragstellung zwingend eine neue PIN. Näheres teilt das AELF mit.

Falls für die Antragstellung zusätzliche Unterlagen in Papierform erforderlich sind, müssen diese rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum 15. Mai 2020 am zuständigen AELF nachgereicht werden.

- Mit dem MFA können im Jahr 2020 beantragt werden:
  - Basisprämie durch Aktivierung der ZA und Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greeningprämie),
  - Umverteilungsprämie für aktivierte ZA,
  - Zahlung für Junglandwirte für aktivierte ZA,
  - Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ),
  - Auszahlung 2020 für AUM (KULAP, VNP/EA),
  - Prämie für Sommerweidehaltung (Weideprämie).
- Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve (vgl. Nr. 6).
- Die dem Antrag zugrunde liegenden Produktionseinheiten (v. a. Flächen) müssen vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden. Das setzt insbesondere voraus, dass der Antragsteller das Nutzungsrecht (z. B. Eigentumsfläche bzw. Pachtvertrag) besitzt, das unternehmerische Risiko (Ertrags- und Kostenrisiko) der Bewirtschaftung trägt und grundsätzlich die Beiträge für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft entrichtet. Bei Vergabe einzelner Arbeiten an Auftragnehmer muss der Antragsteller zudem weisungsberechtigt sein. Die Beauftragung hat nachweislich (ggf. schriftlich) in Form gezielter Anweisungen zu erfolgen.
- Auf beihilfefähigen Flächen können kurzzeitige vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Parkplatz für Festveranstaltungen) förderunschädlich sein. Die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche darf jedoch nicht stark eingeschränkt sein. Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist laut gesetzlicher Vorgaben in der Regel dann gegeben, wenn

- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrags führt,
- innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen im Zeitraum zwischen der Bestellung und der Ernte die landwirtschaftliche Tätigkeit erheblich beeinträchtigt oder ausgeschlossen wird und dies länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird.

Als nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ist auch eine landwirtschaftliche Lagerung (z. B. unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze) zu werten.

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten auf beantragten Flächen sind dem AELF mindestens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen (Vordruck „Anzeige einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit“ am AELF und im Internet verfügbar). Erfolgte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bereits vor der Antragstellung im Jahr 2020, ist diese dem AELF ebenfalls mit dem entsprechenden Formblatt im Rahmen der Mehrfachantragstellung mitzuteilen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind

- die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Wintersport,

- die Nutzung von DG für die Holzlagerung außerhalb der Vegetationsperiode,
- eine vorübergehende landwirtschaftliche Lagerung außerhalb des Zeitraums zwischen Aussaat und Ernte auf mit Kulturpflanzen (einschl. der großkörnigen Leguminosen: Sojabohne, alle Linsenarten, Weiße Lupine, Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine, Gelbe Lupine, Ackerbohne, Gartenbohne, Erbse) genutzten Ackerflächen. Ausgenommen sind Ackerflächen mit Gras- und Grünfütteranbau (Kulturen mit „GL-Status“ – vgl. Liste zur Codierung der Nutzung im FNN – blaue Farbe) sowie kleinkörnige Leguminosen,
- eine vorübergehende landwirtschaftliche Lagerung auf DG und Ackerflächen mit Gras- und Grünfütteranbau sowie kleinkörnigen Leguminosen:
  - außerhalb der Vegetationsperiode oder
  - innerhalb der Vegetationsperiode, wenn diese nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage andauert oder insgesamt an nicht mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr erfolgt.
- Flächen, die aufgrund einer konkreten Regelung per Verwaltungsakt bzw. aufgrund vertraglicher oder allgemein verbindlicher Regelungen (z. B. Wasser- und Naturschutzgebietsverordnung, Bebauungsplan, Planfeststellungsbeschluss, Grünordnungsplan) nicht landwirtschaftlich genutzt werden dürfen, sind nicht förderfähig und auch nicht im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ aufzuführen.

- Ist für eine Fläche die landwirtschaftliche Nutzung nur mit Bewirtschaftungsauflagen zulässig, so ist eine Überprüfung von Auflagenüberschneidungen im Bereich der AUM und ggf. die Vergabe des Sperrcodes „B02“ erforderlich (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Nr. 5 und 6 – blaue Farbe).
- Die Antragstellung hat außer bei AUM grundsätzlich bei der zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslands zu erfolgen, in dem der Betriebsinhaber seinen Sitz hat. Der Betriebssitz ist der Ort, an dem für den Betriebsinhaber die Einkommenssteuer festgesetzt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.
- Der Zahlungsantrag (Mehrfachantrag) für AUM ist in dem Land zu stellen, in dem die Maßnahmen bewilligt wurden.
- Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Anlagen spätestens am

#### 15. Mai 2020 (Antragsendtermin)

- zu stellen.
- Zur Klärung eventueller Fragen wird empfohlen, den persönlichen Termin beim AELF (siehe Anschreiben der Staatsministerin) wahrzunehmen. Gegebenenfalls ist rechtzeitig ein Ersatztermin zu vereinbaren.
- Vor Absenden des Antrags über iBALIS ist der Antrag nochmals gewissenhaft auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Dafür ist insbesondere auch das Betriebsdatenblatt zu verwenden. Auch die im Rahmen der Datenprüfung erzeugten Meldungen sind sorgfältig zu prüfen und bei Bedarf abzurufen bzw. mit dem zuständigen Sachbearbeiter am AELF zu klären.
- Die **Nachmeldung** einzelner Flächen bzw. ZA oder die Änderung hinsichtlich Nutzung bzw. Beihilferegelung einzelner Flächen nach der Antragstellung sowie die hierfür notwendige Nachreichung bzw. Änderung zahlungsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen ist bis **einschließlich 2. Juni 2020** möglich.
- Der Antrag kann auch nach Absenden ganz oder teilweise (z. B. einzelne Flächen) schriftlich wieder zurückgenommen werden. Bis einschließlich 15. Mai 2020 ist dies auch online möglich. Hat das zuständige AELF bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt, so sind die o. g. Änderungen bzw. Rücknahmen eines Antrags für die vom Verstoß betroffenen Angaben nicht mehr zulässig.

- Fehlerhafte Anträge können schriftlich (bis einschl. 15. Mai auch online) korrigiert werden (Selbstberichtigung), solange das zuständige AELF nicht bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt hat.

- Für den Antragsteller besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen sog. Vorabprüfungen festgestellte Flächenunstimmigkeiten (z. B. Doppelbeantragungen) nach Ablauf des Endtermins der Mehrfachantragstellung spätestens am 19. Juni 2020 zu berichtigen, ohne dass Sanktionskürzungen erfolgen. Der Antragsteller wird auf diese Unstimmigkeiten im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Vorabprüfung“ hingewiesen. Bis einschl. 10. Juni 2020 werden die Vorabprüfungen durchgeführt.

Es wird daher dringend empfohlen, spätestens ab dem 11. Juni 2020 das Register „Vorabprüfungen“ auf vorhandene Fehlermeldungen hin zu überprüfen und erforderliche Korrekturen dem AELF spätestens am 19. Juni 2020 schriftlich mitzuteilen.

- Zusätzliche Merkblätter und Anlagen zum Antrag müssen vom Antragsteller selbst am AELF oder im Internet besorgt werden, z. B.:

- die CC-Broschüre 2020,
- das Merkblatt für Hopfenerzeuger,
- das Merkblatt zum Anbau von Hanf,
- das Merkblatt zur Sommerweidehaltung,
- die Anlage KULAP-Nährstoff-Saldo,
- die Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland Ausgabe 2015“ einschl. Aktualisierungen (GAP-Broschüre, nur im Internet).

- Konsequenzen bei Fristversäumnis

- Bei Mehrfachanträgen, die bis zu 25 Kalendertage nach Ablauf des Antragsendtermins beim AELF eingehen, werden die beantragten Zahlungen **um 1 % für jeden Arbeitstag Verspätung gekürzt**. Betrifft die verspätete Einreichung auch den Antrag auf Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve, wird die Basisprämie, die für diese ZA im Jahr 2020 an den Antragsteller zu zahlen ist, zusätzlich um 3 % je Arbeitstag Verspätung gekürzt.

- Bei Nachmeldungen oder Änderungen einzelner Flächen bzw. zahlungsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen nach dem 2. Juni 2020 werden die Zahlungen für die betroffenen Anträge ebenfalls **um 1 % je Arbeitstag gekürzt**.

- Beträgt die Verspätung mehr als 25 Kalendertage (nach dem 9. Juni eingehende Anträge), so wird der Antrag abgelehnt.

- Jede Änderung, die Auswirkung auf die Förderberechtigung hat, ist dem AELF unverzüglich **schriftlich mitzuteilen**.

- Wird auf Flächen, die **aus der Erzeugung genommen** wurden, jedoch nicht als ÖVF ausgewiesen sind (z. B. NC 591, 592), die Nutzung wieder aufgenommen, ist dies mindestens 3 Tage vor der Wiederaufnahme der Nutzung (z. B. Verfütterung des Aufwuchses) dem AELF schriftlich anzuzeigen, sofern die Aufnahme der Nutzung im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 erfolgt. Erfolgt die Nutzung nach diesem Zeitraum, muss die Anzeige unverzüglich nach Wiederaufnahme der Nutzung erfolgen. Dies ist auch erforderlich, wenn der Aufwuchs verkauft, als Futter, Einstreu in der Tierhaltung oder als Substrat in Biogasanlagen (ausgenommen kostenpflichtige Entsorgung) genutzt wird.

- Kann aufgrund eines **anerkannten Falls höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände** eine beantragte Fläche nicht bestimmungsgemäß bewirtschaftet werden oder erfolgt deshalb eine Änderung der Nutzung, so bleibt der Beihilfeanspruch bei den Direktzahlungen dennoch bestehen. Dies gilt bei AUM und AGZ nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Derartige Fälle sind dem **AELF immer innerhalb von 15 Arbeitstagen** nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

#### • Auszahlung 2020 für AUM

- Betriebe, die an **AUM** (KULAP, VNP/EA) teilnehmen, müssen die **Auszahlung für das Jahr 2020 fristgerecht mit dem MFA beantragen**. Dabei sind für alle in einzel-flächenbezogene AUM einbezogenen Flächen entsprechende Angaben im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ in der Rubrik „Agrarumweltmaßnahmen (AUM)“ erforderlich (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Nr. 5 – blaue Farbe). Andernfalls gilt der mehrjährige Verpflichtungszeitraum als nicht eingehalten und gewährte Zahlungen müssen grundsätzlich zurückgefordert werden.

- Antragsteller, die Flächenzahlungen auch in Österreich beantragen, müssen im Rahmen ihres Zahlungsantrags für AUM nur mehr auf Anforderung des AELF eine Kopie des Flächenverzeichnisses ihres in Österreich gestellten Sammelantrags vorlegen, wie er bei der für ihren Betriebssitz zuständigen Behörde gestellt wird.

- Für Antragsteller, die ausschließlich am VNP/EA teilnehmen, sind neben den Angaben im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Beantragung“ nur die Register „Stammdaten“, „Allgemeine Angaben“, „KULAP und VNP/EA“ und „Erklärungen“, einschl. der Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ und ggf. „Viehverzeichnis“ zu bearbeiten.

#### 4. Ökologische Landwirtschaft im Gesamtbetrieb bzw. für einzelne Produktionseinheiten

- Angaben hierzu sind erforderlich, falls die Basis- und Greeningprämie (ausgenommen Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung) oder die KULAP-Maßnahme B10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ beantragt werden.

- Anerkannte Betriebe des ökologischen Landbaus gemäß den Verordnungen (VO) (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 sind von den Greeningverpflichtungen befreit und haben automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greeningprämie. Die Befreiung vom Greening gilt nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt.

Der Nachweis hierfür wird durch das Öko-Kontrollblatt aus der Kontrolle 2019 erbracht, das im Original am AELF bereits vorhanden ist bzw. bis spätestens 15. Mai 2020 vorzulegen ist. Bei Teilbetriebsumstellung ist bis 15. Mai 2020 eine Kopie der Bescheinigung gemäß Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007 aus der Kontrolle 2019 am AELF einzureichen.

Das **Öko-Kontrollblatt** aus der **Kontrolle 2020** wird von der Öko-Kontrollstelle **direkt an das AELF elektronisch** übermittelt (keine Papiervorlage mehr).

Bei Teilbetriebsumstellung ist dagegen weiterhin eine Kopie der Bescheinigung gemäß Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007 aus der Kontrolle 2020 unverzüglich nach Erhalt beim AELF einzureichen (keine elektronische Übermittlung).

- Betriebe im ersten Jahr der Umstellung auf den ökologischen Landbau müssen für den Erhalt der Greeningprämie bis zum 15. Mai 2020 eine Kopie des Kontrollvertrags mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle vorlegen, der spätestens am Tag der Einreichung des MFA rechtswirksam abgeschlossen wurde und mindestens den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 umfasst. Bei Teilnahme an der KULAP-Maßnahme B10 muss jedoch der Kontrollvertrag spätestens am 28. Februar 2020 rechtswirksam abgeschlossen sein. Das Öko-Kontrollblatt aus der **Kontrolle 2020** wird von der Öko-Kontrollstelle direkt an das AELF elektronisch übermittelt, vorher kann keine Zahlung erfolgen.

Bei Teilbetriebsumstellung müssen Betriebe im ersten Jahr der Umstellung auf den ökologischen Landbau, die bis zum 15. Mai 2020 keine für das Jahr 2020 gültige Bescheinigung gemäß Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007 vorlegen können, bis zum 15. Mai 2020 eine Kopie des Kontrollvertrags mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle vorlegen, der spätestens am Tag der Einreichung des Mehrfachantrags rechtswirksam abgeschlossen wurde und mindestens den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 umfasst. Eine Kopie der Bescheinigung gemäß Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007

aus der Kontrolle 2020 ist dann nach Erhalt unverzüglich am AELF nachzureichen, vorher kann keine Zahlung erfolgen.

- Soweit nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsteile vorhanden sind, müssen jedoch für diese die Greeningverpflichtungen eingehalten werden.
- Durch entsprechende Erklärung kann ein Betriebsinhaber aber auch für die Betriebsteile, die dem ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichten; dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrieb dem ökologischen Landbau dient.

## 5. Antrag auf Direktzahlungen (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4)

- Direktzahlungen (Basis-, Greening-, Umverteilungsprämie und Zahlung für Junglandwirte) werden nicht gewährt, auch nicht im Rahmen der Kleinerzeugerregelung, wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs kleiner als 1 ha ist. Dabei wird allerdings die Fläche nur in dem Umfang berücksichtigt, wie hierfür auch ZA zur Verfügung stehen. Die ZA können in Verbindung mit einer entsprechenden beihilfefähigen Fläche im MFA zur Auszahlung beantragt werden (Aktivierung). Sofern keine Direktzahlungen gewährt werden, gelten alle ZA als nicht genutzt.
- Die Betriebsinhaber haben über das Internet in der ZID sowie im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „ZA-Konto“, jederzeit direkten Zugang zu den aktuell in der ZID gespeicherten Informationen bezüglich ihrer ZA (u. a. Umfang und Wert). Die für den Zugang erforderliche PIN ist identisch mit der PIN zu iBALIS und HIT (vgl. Nr. 3).

### 5.1 Basisprämie durch Aktivierung von ZA mit beihilfefähiger Fläche (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.3)

- Ein ZA wird in Verbindung mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche für die Auszahlung der Basisprämie aktiviert.

Jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs (Ackerland, DG, Dauerkulturen), die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, ist beihilfefähig. Zu den Dauerkulturen gehören auch Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP - Umtriebszeit maximal 20 Jahre) der Gattung bzw. Art Weiden, Pappeln, Robinien, Birken, Erlen, Eschen sowie Stiel-, Trauben- und Roteichen. Dauerkulturen sind auch Reb- und Baumschulflächen.

Nach EU-Recht ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschl. Ernten, Melken, Zucht von Tieren und die Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke.

Zur landwirtschaftlichen Tätigkeit zählt auch die Erhaltung von aus der Erzeugung genommenen Flächen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, in dem der Aufwuchs jährlich mindestens einmal **vor dem 16. November** gemäht und das Mähgut abgefahren oder der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird. Auf Antrag kann aus Natur-/Umweltschutzgründen ein zweijähriger Rhythmus genehmigt werden. Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (z. B. NC 054, 057, 058, 062, 065, 066, 590, 591, 592, 844) sind nur dann beihilfefähig, wenn sie unmittelbar zuvor nachweislich in der landwirtschaftlichen Erzeugung waren.

Zusätzlich zu den o. g. beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen sind nach Art. 32 VO (EU) Nr. 1307/2013 folgende Flächen, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestand, beihilfefähige Flächen im Rahmen der Direktzahlungen:

- Flächen, die infolge der Anwendung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der Vogelschutzrichtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr die Anforderungen an beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen gemäß der o. g. Definition erfüllen,
- Aufforstungsflächen, die Verpflichtungen im Rahmen von Maßnahmen der zweiten Säule (EU-Programme oder damit im Einklang stehende nationale Programme) unterliegen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert (Aufforstungsflächen nach Art. 32 VO (EU) Nr. 1307/2013).

Zur Aktivierung der ZA muss die beihilfefähige Fläche im iBALIS entsprechend mit „B“ gekennzeichnet werden (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Nr. 3 – blaue Farbe). Beihilfefähig sind alle Nutzungsarten, die in der Liste zur Codierung der Nutzung im FNN mit „B“ gekennzeichnet sind.

- Christbaumkulturen gehören nicht zur landwirtschaftlichen Fläche und sind daher auch nicht beihilfefähig.
- Um Direktzahlungen erhalten zu können, muss der Betriebsinhaber über entsprechende ZA verfügen.

Maßgeblich für die Direktzahlungen 2020 ist der Umfang an ZA, die zum 15. Mai 2020 im Besitz des Antragstellers und im Falle der Übertragung spätestens am 9. Juni 2020 von ihm in der ZID gebucht sind.

**Wichtig:** Da die ZA **betriebsinhaberbezogen** zugewiesen wurden, ist im Falle eines Wechsels des Betriebsinhabers sicherzustellen, dass die erforderliche **Übertragung der ZA** auf den antragstellenden Betriebsinhaber auch spätestens **zum 15. Mai 2020** erfolgt und die entsprechende **Meldung spätestens am 9. Juni 2020** an die ZID oder mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck an das AELF vorgenommen ist (vgl. Nr. 7.2 Übertragung von ZA einschl. Sonderregelung).

- Seit 2019 haben die ZA bundesweit einen einheitlichen Wert. Damit fällt auch der bisherige Regionsbezug weg. ZA, die ursprünglich für eine bestimmte Region (z. B. Thüringen) zugewiesen wurden, können seit 2019 ebenso mit beihilfefähiger Fläche eines anderen Bundeslands (z. B. Bayern) für die Auszahlung der Basisprämie aktiviert werden. Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes wurde festgelegt, dass für das Jahr 2020 eine Umschichtung von Mitteln der ersten Säule (Direktzahlungen) in die zweite Säule in Höhe von 6 Prozent erfolgen soll (bisher 4,5 Prozent in den Jahren 2015 bis 2019). Die erhöhte Umschichtung führt zu einer Kürzung über alle Direktzahlungen hinweg (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie und Zahlung für Junglandwirte). Veränderungen bei den Prämiensätzen können sich auch durch die Festlegung der Europäischen Union auf einen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) ergeben, dessen Obergrenze zum Zeitpunkt der Drucklegung des Merkblatts zum MFA 2020 noch nicht feststand. Aus diesem Grund konnten die Prämiensätze für das Jahr 2020 im vorliegenden Merkblatt nicht genau beziffert werden. Zur Orientierung werden bei den Direktzahlungen die Werte aus 2019 aufgeführt. Der Wert eines ZA betrug im Vorjahr ca. 176 €.

Werden die Direktzahlungen für weniger Fläche beantragt als ZA vorhanden sind, z. B. weil Flächen nicht zum 15. Mai 2020 zur Verfügung stehen, wird eine entsprechende Anzahl an ZA im Jahr 2020 nicht aktiviert. Für nicht aktivierte ZA wird keine Beihilfe ausgezahlt.

Werden die Direktzahlungen für mehr Fläche beantragt als ZA vorhanden sind, werden die Direktzahlungen auf die Anzahl der vorhandenen ZA zurückgeführt.

#### • Mindestschlaggrößen

ZA können nur mit beihilfefähiger Fläche aktiviert werden, die mindestens 0,1 ha (zusammenhängend mit einheitlichem Nutzungscode) groß ist. Werden Teilflächen des Feldstücks als ÖVF mit den Typen beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern (NC 054) oder Pufferstreifen und Feldränder (NC 057, 058) beantragt, so muss diese ÖVF-Fläche zur Aktivierung von ZA zusammen mit dem angrenzenden Acker Schlag mindestens 0,1 ha groß sein.

Für Schläge, die zumindest teilweise durch die neuen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Gewässerrandstreifen (GWR) nach Art. 16 BayNatSchG entstehen, beträgt die Mindestschlaggröße 0,01 ha. Hierfür ist es erforderlich, dass die GWR im iBALIS, Menü Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen VB“ digitalisiert werden.

Hinweis: Für die Erfüllung bzw. Ermittlung der Bedingungen beim Greening (z. B. Notwendigkeit ÖVF, Anbaudiversifizierung) werden alle Flächen unabhängig von der Größe herangezogen (vgl. Nr. 5.2).

#### • Verfügbarkeit und ganzjährige Beihilfefähigkeit

Flächen, mit denen ZA aktiviert werden sollen, müssen dem Betriebsinhaber am **15. Mai 2020 zur Verfügung** stehen, d. h. vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene

Rechnung bewirtschaftet werden. Unabhängig davon ist es jedoch erforderlich, dass die beantragte Fläche grundsätzlich **während des gesamten Jahres 2020** beihilfefähig ist. Hierbei können kurzzeitige, vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten förderunschädlich sein (vgl. Nr. 3).

## 5.2 Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden – Greeningprämie (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3)

- Mit der Beantragung der Basisprämie verpflichtet sich der Betriebsinhaber auch zur Einhaltung der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) auf allen seinen beihilfefähigen Flächen im gesamten Kalenderjahr 2020.
- Die Greeningprämie wird grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebs gewährt, für die der Betriebsinhaber im jeweiligen Antragsjahr einen Anspruch auf Gewährung der Basisprämie hat. Die Greeningprämie betrug im Jahr 2019 bundeseinheitlich ca. 86 € je ha. Der Prämiensatz im Jahr 2020 konnte zum Zeitpunkt der Drucklegung des Merkblatts aus den in Nr. 5.1 aufgeführten Gründen noch nicht beziffert werden.
- Die in diesem Zusammenhang einzuhaltenden Bedingungen umfassen die Anbaudiversifizierung (Fruchtartenvielfalt) und die Bereitstellung von ÖVF auf Ackerland sowie den Dauergrünlanderhalt. Für Dauerkulturflächen bestehen keine Greeningverpflichtungen.
- Von den Greeningauflagen sind Betriebe, die die Direktzahlungen im Rahmen der Kleinerzeugerregelung beantragen, befreit.
- Ebenso sind Betriebe des ökologischen Landbaus, die ihren gesamten Betrieb ökologisch gemäß den VO (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 bewirtschaften, von den Greeningverpflichtungen befreit.

Bei teilweise ökologischem Anbau gilt die Befreiung vom Greening nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Soweit nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsteile vorhanden sind, müssen jedoch für diese die Greeningverpflichtungen eingehalten werden.

Auf Antrag kann ein Betriebsinhaber aber auch für die Betriebsteile, die dem ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichten; dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrieb dem ökologischen Landbau dient.

Weitere Hinweise zum ökologischen Landbau vgl. Nr. 4.

- Bei den beiden Greeningauflagen Anbaudiversifizierung und ÖVF hängen der Umfang und eventuelle Befreiungen von den jeweiligen Verpflichtungen vom Umfang des Ackerlands des Betriebsinhabers ab. Bei der Berechnung werden sämtliche Ackerflächen des Betriebsinhabers einbezogen, d. h. auch solche, die die Mindestschlaggröße von 0,10 ha bzw. 0,01 ha unterschreiten und für die daher keine Basisprämie gewährt wird.

### 5.2.1 Anbaudiversifizierung (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3.2)

- Betriebsinhaber, die weniger als 10 ha Ackerland bewirtschaften, sind von den Auflagen der Anbaudiversifizierung befreit. Ab 10 ha Ackerland müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden, wobei die Hauptkultur maximal 75 % der Ackerfläche betragen darf. Falls mehr als 30 ha Ackerland bewirtschaftet werden, sind mindestens drei landwirtschaftliche Kulturpflanzen anzubauen, bei denen die Hauptkultur maximal 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen maximal 95 % der Ackerfläche umfassen dürfen.
- Für den Zweck der Anbaudiversifizierung zählt als eine landwirtschaftliche Kulturpflanze:
  - jede **Gattung** im Rahmen der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit Ausnahme der im

Folgenden genannten Pflanzenfamilien.

- **Winter- und Sommerkulturen** gelten jedoch als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören,
- **Dinkel** gilt als unterschiedliche Kultur gegenüber Kulturen, die zur Gattung Weizen gehören,
- jede **Art der folgenden Pflanzenfamilien**: Kreuzblütler (z. B. Raps, Rübsen), Nachtschattengewächse (z. B. Kartoffeln), Kürbisgewächse,
- **brachliegendes Land**,
- **Gras oder andere Grünfütterpflanzen**,
- **Mischkulturen als Saatgutmischung** (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Nr. 3.1 – blaue Farbe).
- Bei Flächen mit **Mischkulturen in Reihenanbau**, bei denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Nr. 3.1 – blaue Farbe).
- Flächen, auf denen verschiedene Kulturpflanzen nebeneinander wachsen, und jede einzelne Kultur eine Fläche bedeckt, die **kleiner als 0,1 ha** ist, können als Mischkultur betrachtet und als „Kleinparzellen auf Ackerland“ (**NC 914**) im FNN codiert werden (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Nr. 3.1 – blaue Farbe).
- Die Zuordnung der Nutzungsart zu den einzelnen Kulturpflanzen kann der Liste zur Codierung der Nutzung im FNN 2020 in der Spalte Kulturcode entnommen werden. Nutzungsarten mit dem gleichen Kulturcode (K1 bis K199) gelten für die Einhaltung der Anbaudiversifizierung als ein und dieselbe landwirtschaftliche Kulturpflanze. Somit werden z. B. Winterweizen und Winterhartweizen (jeweils K1) nur als eine Kulturpflanze gewertet und die beantragten Flächen für die Berechnung der maximal zulässigen Anbauanteile zusammengezählt.
- Aufgrund einer Auslegung der Europäischen Kommission zählen die Leguminosen Klee (NC 421, 921 - K190), Luzerne (NC 423, 922 - K191), Klee-Luzerne-Gemisch (NC 425 - K41), Esparsette/Serradella (NC 430 - K192) jedoch dann nicht als Gras oder Grünfütterpflanzen, sondern als **Ackerkultur**, sofern sie in **Reinsaat** angebaut werden, und der naturbedingt entstehende Gras- bzw. Grünfütterpflanzenanteil nur marginal ist.
- Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen im Zeitraum vom **1. Juni bis zum 15. Juli** des jeweiligen Antragsjahrs erfüllt sein. Dies bedeutet, dass diese Vorgaben bei einer Kontrolle an jedem Tag in diesem Zeitraum erfüllt sein müssen. Für jeden Schlag ist die Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahrs anzugeben. Grundsätzlich ist die Hauptkultur diejenige, die sich den größten Teil des Zeitraums vom 1. Juni bis 15. Juli auf der Fläche befindet. Wird jedoch auf einer Fläche bis zum 15. Juli Mais angebaut (z. B. nach der Ernte von Getreide-GPS), ist Mais als Hauptkultur anzugeben.
- Betriebe, die unter eine der nachfolgenden Ausnahmeregelungen fallen, sind von der Anbaudiversifizierung befreit:
  - Mehr als 75 % des Ackerlands (Status AL) wird für die Erzeugung von Gras oder Grünfütterpflanzen (Status GL), Leguminosen und/oder Brache (Status AL, K40) genutzt.
  - Mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche wird als DG (Status DG) bzw. als Gras oder Grünfütterpflanzen (Status GL) genutzt.
- Eine weitere Ausnahmeregelung bzgl. der Anbaudiversifizierung besteht für Betriebe mit umfangreichem Flächentausch. Voraussetzung hierfür ist, dass mehr als 50 % der vom Antragsteller als Ackerland (Status AL) gemeldeten Flächen im vergangenen Jahr von einem anderen Betriebsinhaber gemeldet wurden, und auf dem gesamten Ackerland des Betriebs im Jahr 2020 eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird. Als Nachweis ist der Vorjahres-FNN für die neu zugegangenen Ackerflächen bis spätestens 15. Mai 2020 am AELF nachzureichen.

## 5.2.2 Dauergrünlanderhalt

### (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3.3 und Merkblatt „Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland“ im Internet verfügbar)

- Die förderrechtlichen Regelungen zum Erhalt von DG im Rahmen des Greenings beziehen sich auf das sog. umweltsensible DG und auf anderes DG. Sie umfassen Vorgaben zur einzelbetrieblichen Genehmigungspflicht einer Umwandlung von DG und zur Einhaltung des Referenzverhältnisses bei DG auf regionaler Ebene (z. B. Bayern).
- Alle landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, die für das Jahr, in dem die Umwandlung von DG erfolgen soll (Umwandlungsjahr), Direktzahlungen beantragen und von den Greeningauflagen nicht befreit sind, benötigen nach den förderrechtlichen Vorgaben eine vorherige Genehmigung. Die förderrechtliche Genehmigungspflicht betrifft somit alle **greeningpflichtigen Betriebsinhaber**. Dabei gelten unterschiedliche Regelungen für die Umwandlung von sog. umweltsensiblen DG und anderem DG.
- Mit Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung wurde die Definition für DG am 30. März 2018 geändert. Als DG gelten seitdem Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind und **mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden (Pflugregelung)**.

Seit dem 30. März 2018 ist deshalb bereits das Umpflügen von DG (z. B. auch zur Grünlanderneuerung, d. h. mit nachfolgender Neuansaat einer Grünlandmischung) als Umwandlung zu werten und muss daher vorher vom AELF genehmigt werden.

Unter Umpflügen ist dabei nach Auslegung der EU-Kommission eine Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört, z. B. wenn der Boden gewendet wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte (z. B. Grubber, Fräse) können eine Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken.

Andererseits kann die Entstehung von DG auf Ackerflächen, die mit Gras bzw. Grünfütter oder als Brache genutzt wurden, durch Anwendung einer Pflugfurche vermieden werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die Anzeige des Umpflügens mit dem Formblatt „Anzeige des Umpflügens von Grünlandflächen“ (am AELF und im Internet verfügbar) **spätestens einen Monat nach dem Umpflügen** erfolgt (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Nr. 4 – blaue Farbe).

Darüber hinaus liegt eine genehmigungspflichtige Umwandlung von DG auch immer dann vor, wenn (ggf. auch ohne Umpflügen der DG-Fläche) eine Bestellung mit einer Ackerkultur erfolgt, die über keinen „GL-Status“ verfügt (vgl. Liste zur Codierung der Nutzung im FNN – blaue Farbe) oder mit einer Dauerkultur.

Seit 28. Oktober 2016 unterliegt bei greeningpflichtigen Betrieben zudem die Umwandlung von DG in nichtlandwirtschaftliche Flächen (z. B. Bebauung, Aufforstung) der Pflicht einer vorherigen Genehmigung durch das AELF. Dies gilt sowohl für Vorhaben, die nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig sind (z. B. Baurecht), als auch für Vorhaben, die keiner anderen behördlichen Entscheidung bedürfen (z. B. Bau eines Fahrsilos).

- Bei Dauergrünlandflächen, die infolge
  - einer natürlichen Ausbreitung eines unmittelbar an ein Feldstück angrenzenden Gehölzes/Waldes
  - oder
  - der Anwendung der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinienicht mehr als LF anrechenbar sind, ist jedoch keine Genehmigung zur Umwandlung in nichtlandwirtschaftliche Flächen erforderlich.

- Eine kurzzeitige landwirtschaftliche Lagerung (NC 994, 996) oder kurzzeitige nichtlandwirtschaftlich genutzte Fläche (NC 990) gelten nicht als Umwandlung von DG in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche. Unter kurzzeitig ist dabei eine Lagerung von maximal drei Jahren zu verstehen.

#### • **Umweltsensibles DG**

Es handelt sich dabei um DG, das bereits am 1. Januar 2015 bestand und in FFH-Gebieten liegt. Für das als umweltsensibel definierte DG gilt grundsätzlich ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot.

Ausgenommen davon ist unter gewissen Voraussetzungen lediglich die Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche, die seit dem 28. Oktober 2016 der Pflicht einer vorherigen Genehmigung durch das AELF unterliegt.

Zudem ist jede leichte mechanische Bodenbearbeitung (z. B. mit einer Kreiselegge) auf umweltsensiblen DG dem AELF mindestens 3 Tage vor Beginn der Durchführung anzuzeigen. In der Anzeige ist die Art der vorgesehenen Maßnahme zu beschreiben. Das gilt nicht für das Walzen, Schleppen und Striegeln des Bodens sowie für die Aussaat oder Düngung mit Schlitzverfahren oder jede vergleichbare Maßnahme der Bodenbearbeitung.

#### • **Nicht umweltsensibles DG**

**DG**, das nicht zum umweltsensiblen DG gehört (DG außerhalb FFH-Gebieten, sowie DG in FFH-Gebieten, das nach dem 1. Januar 2015 neu entstanden ist), **darf ebenfalls nur nach entsprechender Genehmigung umgewandelt werden**. Bei nicht umweltsensiblen DG ist eine Umwandlung in Ackerland, Dauerkulturen, nichtlandwirtschaftliche Fläche sowie zur Grünlanderneuerung durch Umpflügen nach vorheriger Genehmigung möglich.

#### • **Neuanlage von DG, Beachtung anderer Rechtsvorschriften**

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung einer Umwandlung von DG ist, dass an anderer Stelle in derselben Region mindestens in gleichem Umfang eine Acker- oder Dauerkulturfläche als DG neu eingesät wird. Die Neuanlage kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber erfolgen, sofern dieser ebenfalls den Greeningvorschriften unterliegt. Bei der Umwandlung von DG zur Grünlanderneuerung ist nach dem Umpflügen die gleiche Fläche wieder als DG anzulegen. Die Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als DG und muss mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden.

Eine förderrechtliche Genehmigung wird auch ohne Pflicht zur Neuanlage von DG grundsätzlich erteilt, wenn das DG neu ab dem Jahr 2015 oder im Rahmen von bestimmten AUM entstanden ist. Eine Neuanlage von DG ist ebenfalls nicht erforderlich bei Umwandlung in nichtlandwirtschaftliche Flächen.

In allen Fällen wird jedoch eine förderrechtliche Genehmigung nicht erteilt, sofern andere Rechtsvorschriften, z. B. fachrechtliche Vorgaben (z. B. Wasserrecht oder Naturschutzrecht), einer Umwandlung entgegenstehen, oder der Betriebsinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen (z. B. AUM-Verpflichtungen) hat, die einer Umwandlung entgegenstehen.

#### • **Fachrechtliche Ausnahmegenehmigung aufgrund Volksbegehrens**

Ab dem 1. August 2019 ist infolge des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ die Umwandlung von in Bayern gelegenen DG in Ackerland und Dauerkulturen nach Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG (Fachrecht) grundsätzlich für **jedermann verboten**. Damit benötigen ab 1. August 2019 nicht nur greeningpflichtige Betriebsinhaber, sondern auch Personen, die nicht den förderrechtlichen Greeningauflagen unterliegen (Ökobetriebe, die von den Greeningauflagen befreit sind, Kleinerzeuger und Betriebe, die keine Direktzahlungen beantragen), für die Umwandlung von DG in Ackerland und Dauerkulturen eine fachrechtliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen uNB. Eine fachrechtliche Ausnahmegenehmigung ist seit 1. August 2019 auch nötig für Dauergrünland-Pflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat in

gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 BayNatSchG).

Greeningpflichtige Betriebsinhaber stellen Ihren Antrag auf förderrechtliche und auch fachrechtliche Genehmigung wie bisher beim örtlich zuständigen AELF.

Vom Greening befreite Betriebe müssen sich direkt an die zuständige uNB wenden und dort einen eigenen Antrag auf Ausnahme vom Verbot einer DG-Umwandlung stellen.

**Einhaltung des Referenzverhältnisses bei DG**

Zusätzlich zum einzelbetrieblichen Genehmigungsverfahren bestehen im Rahmen des Greenings förderrechtliche Vorschriften zur Erhaltung des DG auf regionaler Ebene (i. d. R. Bundesländer). Dazu wurde im Jahr 2015 für Bayern das sog. Referenzverhältnis für DG anhand der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche der Betriebsinhaber, die den Greeningvorschriften unterliegen, ermittelt.

Dieses Referenzverhältnis berechnete sich aus den **Dauergrünlandflächen 2012**. Zu den Dauergrünlandflächen 2012 wurden die neuen Dauergrünlandflächen **2015 addiert**, also die nicht bereits in den Dauergrünlandflächen 2012 enthalten waren. Dieser Wert wurde in Beziehung gesetzt zur **gesamten beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche** der einbezogenen Betriebsinhaber im Jahr 2015.

Für jedes Antragsjahr wird der aktuelle Anteil des DG an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche der den Greeningvorschriften unterliegenden Betriebsinhaber ermittelt. Sollte sich in Bayern der aktuelle Anteil des DG um mehr als 5 % gegenüber dem Referenzverhältnis verringert haben, wird dies im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Ab dem Tag der Bekanntmachung werden keine Genehmigungen mehr zur Umwandlung von DG erteilt.

Zudem wird eine Verpflichtung **zur Rückumwandlung in DG** ausgesprochen. Dies betrifft Betriebsinhaber, die den Verpflichtungen des Greenings unterliegen und über Flächen verfügen, die in den zwei Jahren zuvor von DG in andere Nutzungen umgewandelt wurden.

**5.2.3 Ökologische Vorrangflächen – ÖVF (Flächennutzung im Umweltinteresse, vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3.4)**

- Betriebsinhaber, deren **Ackerland mehr als 15 ha beträgt**, müssen grundsätzlich mindestens **5 % der beantragten Ackerfläche** (einschl. Pufferstreifen (auch auf DG) und Feldränder, Niederwald mit Kurzumtrieb, Aufforstungsflächen, Chinaschilf und Durchwachsene Silphie) **als ÖVF** bereitstellen.
- Betriebe, die unter eine der nachfolgend aufgeführten Ausnahmeregelungen fallen, sind von der Verpflichtung zur Bereitstellung von ÖVF befreit:
  - Mehr als 75 % des Ackerlands (Status AL) wird für die Erzeugung von Gras oder Grünfutterpflanzen (Status GL), Leguminosen und/oder Brache (Status AL, K40) genutzt.
  - Mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche wird als DG (Status DG) bzw. als Gras oder Grünfutterpflanzen (Status GL) genutzt.
- ÖVF müssen sich, außer bei Niederwald mit Kurzumtrieb, Aufforstungsflächen, Chinaschilf und Durchwachsene Silphie auf dem Ackerland des Betriebs befinden. Bei Landschaftselementen (LE) sowie Pufferstreifen und Feldrändern ist es ausreichend, wenn sie an das Ackerland des Betriebs angrenzen oder an eine ÖVF angrenzen, die unmittelbar an das Ackerland des Betriebs angrenzt.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren ÖVF-Fläche wird grundsätzlich die tatsächliche Fläche des ÖVF-Elements multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor berücksichtigt (z. B. 0,5 ha Pufferstreifen und Feldränder x 1,5 = 0,75 ha anrechenbare ÖVF-Fläche).

Bei CC-Einzelbäumen bzw. CC-Terrassen werden als anrechenbare ÖVF-Fläche pauschal 20 m<sup>2</sup> je Baum bzw. 2 m<sup>2</sup> je laufender Meter Terrasse multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor angesetzt.

- Als ÖVF können folgende Typen im FNN ausgewiesen werden:

Typ	Gewichtungsfaktor
CC-Landschaftselemente (CC-LE)	
- Terrassen	1,0
- Hecken	2,0
- Einzelbäume	1,5
- Baumreihen	2,0
- Feldgehölze	1,5
-Feldraine über 2 m Breite	1,5
- Feuchtgebiete	1,0
- Trocken- und Natursteinmauern	1,0
- Lesesteinwälle	1,0
- Fels- und Steinriegel, naturversteinte Flächen	1,0
Brachliegende Flächen (NC 062)	1,0
Pufferstreifen und Feldränder (NC 057, 058)	1,5
Beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern (NC 054)	1,5
Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 059)	0,5
Aufforstungsflächen (Art. 32 VO (EU) 1307/2013) (NC 061)	1,0
Zwischenfrüchte oder Untersaat	0,3
Stickstoffbindende Pflanzen	1,0
Chinaschilf (Miscanthus) (NC 063)	0,7
Silphium (Durchwachsene Silphie) (NC 064)	0,7
Brache mit Honigpflanzen einjährig (NC 065)	1,5
Brache mit Honigpflanzen mehrjährig (NC 066)	1,5

**Folgende Auflagen sind bei den einzelnen ÖVF einzuhalten:**

**CC-Landschaftselemente (CC-LE)**

Als ÖVF können die gemäß Cross Compliance (CC) geschützten, also dem Beseitigungsverbot unterliegenden LE anerkannt werden. Die Definition der einzelnen CC-LE mit den jeweils einzuhaltenden Größenvorgaben ist enthalten in der CC-Broschüre Nr. II. 6 sowie der Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Nr. 2.2 – blaue Farbe.

**Brachliegende Flächen (NC 062)**

- keine landwirtschaftliche Erzeugung während des gesamten Antragsjahrs.
- Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat. Zulässig sind Maßnahmen zur Schaffung einer Gründecke für Biodiversitätszwecke.
- Umbruch zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 1. April bis 30. Juni, außer zur Neuansaat von AUM-Blühflächen.
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Antragsjahr zulässig.
- keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landwirtschaftliche Erzeugung).
- ab 1. August ist der Anbau einer Winterkultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der zulässigen Düngung möglich sowie eine Beweidung durch Schafe und Ziegen. Der Anbau einer Zwischenfrucht, die nicht beerntet wird, z. B. für eine nachfolgende Mulchsaat oder vor einer anderen Sommerkultur, ist ebenfalls möglich, eine Pflanzenschutzmaßnahme ist in diesem Fall im Antragsjahr aber nicht zulässig.
- falls kein Anbau einer Folgekultur und keine Beweidung durch Schafe oder Ziegen erfolgt: vor dem 16. November



jährlich mindestens einmal Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; alternativ: Mähen und Abfahren des Mähguts aber keine landwirtschaftliche Verwertung (z. B. Futter, Biogas); auf Antrag ist zweijähriger Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich.

- vom 1. April bis 30. Juni kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.

- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

#### **Pufferstreifen und Feldränder (NC 057, 058)**

- Gesamtbreite des Pufferstreifens und Feldrands: 1 - 20 m.

- sofern Pufferstreifen und Feldränder an Gewässer angrenzen, ist die Breite ab Böschungsoberkante zu messen.

- entlang von Wasserläufen wird Ufervegetation (Verfügungsgewalt erforderlich) bis zur Maximalbreite von 20 m in die Berechnung der ÖVF einbezogen. Die Gesamtbreite des Pufferstreifens/Feldrands, einschließlich Ufervegetation, darf aber 20 m nicht überschreiten.

- Pufferstreifen und Feldränder sind am Rande eines Schlags gelegen, sie können aber auch einen Acker Schlag aufteilen.

- Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat. Zulässig sind Maßnahmen zur Schaffung einer Gründcke für Biodiversitätszwecke.

- am Rande oder neben ÖVF-Brache nur zulässig, wenn aufgrund der Art der Begrünung eindeutig von Brache unterscheidbar.

- Pufferstreifen und Feldränder dürfen auch an einem Ackerstreifen an Waldändern angelegt werden. In diesem Fall müssen die aneinander angrenzenden ÖVF durch die Art der Begrünung eindeutig voneinander unterscheidbar sein.

- Umbruch zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 1. April bis 30. Juni außer zur Neuansaat von AUM-Blühflächen.

- Pufferstreifen und Feldränder können auch DG sein, wenn der DG-Pufferstreifen und Feldrand unmittelbar an die Ackerfläche angrenzt oder an eine ÖVF angrenzt, die unmittelbar an die Ackerfläche des Betriebs angrenzt.

- keine landwirtschaftliche Erzeugung, aber Schnittnutzung (z. B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern der Pufferstreifen und Feldrand aufgrund der Art der Begrünung von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar ist.

- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Antragsjahr zulässig.

- keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landwirtschaftliche Erzeugung).

- ab 1. August ist der Anbau einer Winterkultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der zulässigen Düngung möglich.

- falls keine Schnittnutzung, Beweidung, Folgekultur erfolgt: vor dem 16. November jährlich mindestens einmal Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; auf Antrag ist zweijähriger Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich.

- vom 1. April bis 30. Juni kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.

#### **Beihilfefähige Ackerstreifen an Waldändern (NC 054)**

- Breite 1 - 20 m, direkt an Bäume des Waldes angrenzend (kein Feldrain, Waldsaum, Weg usw. darf dazwischen liegen).

- Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat. Zulässig sind Maßnahmen zur Schaffung einer Gründcke für Biodiversitätszwecke.

- am Rande oder neben ÖVF-Brache nur zulässig, wenn aufgrund der Art der Begrünung eindeutig von Brache unterscheidbar.

- Ackerstreifen an Waldändern dürfen auch an einem Pufferstreifen und Feldrand angelegt werden. In diesem Fall

müssen die aneinander angrenzenden ÖVF durch die Art der Begrünung eindeutig voneinander unterscheidbar sein.

- Umbruch zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 1. April bis 30. Juni außer zur Neuansaat von AUM-Blühflächen.

- keine landwirtschaftliche Erzeugung, aber Schnittnutzung (z. B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern der Ackerstreifen aufgrund der Art der Begrünung von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar ist.

- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Antragsjahr zulässig.

- keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landwirtschaftliche Erzeugung).

- ab 1. August ist der Anbau einer Winterkultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der zulässigen Düngung möglich.

- falls keine Schnittnutzung, Beweidung, Folgekultur erfolgt: vor dem 16. November jährlich mindestens einmal Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; auf Antrag ist zweijähriger Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich.

- vom 1. April bis 30. Juni kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.

#### **Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 059)**

- kein Mineraldünger und kein Pflanzenschutz zulässig.

- nur Kulturen nach Anlage 1 der DirektZahlDurchfV zulässig (vgl. GAP-Broschüre Anhang 4).

- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

- max. Umtriebszeit: 20 Jahre.

#### **Aufforstungsflächen nach Art. 32 VO (EU) Nr. 1307/2013 (NC 061)**

- im Jahr 2008 muss für die Fläche Anspruch auf Gewährung der Betriebsprämie bestanden haben.

- die Verpflichtung der Erstaufforstungsförderung muss noch andauern.

- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

#### **Zwischenfrüchte oder Untersaat von Gras/Leguminosen**

##### **• Zwischenfrüchte (ZWF)**

- Kulturpflanzenmischung aus mindestens zwei Arten gemäß Anlage 3 DirektZahlDurchfV (vgl. GAP-Broschüre Anhang 7); keine Art darf mehr als 60 % Anteil an den Samen der Mischung haben. Der Anteil der Gräser an den Samen darf jedoch insgesamt maximal 60 % betragen.

- Es können die von den Saatgutfirmen für diesen Zweck angebotenen Mischungen oder eigene Mischungen verwendet werden.

**Die amtlichen Saatgutetiketten und die Saatgutrechnung sind für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren.**

Bei selbsterzeugtem Saatgut müssen **Rückstellproben** erstellt und bis zum 31. Dezember des Folgejahres vorgehalten werden.

- Aussaat nach der Ernte der Vorkultur bis spätestens 1. Oktober.

- ZWF müssen bis 15. Januar des Folgejahres auf der Fläche belassen werden.

- Nach der ZWF muss im Folgejahr wiederum eine Hauptkultur folgen. Das darf nicht die vorherige ZWF sein. Die ZWF kann jedoch als Begrünung für eine folgende Brache dienen.

##### **• Untersaat von Gras/Leguminosen in Hauptkultur (UGL)**

- Es sind nur Gräser und/oder Leguminosen zulässig. Es bestehen keine Vorgaben zu den Arten der Gräser oder Leguminosen.

- Die Untersaat darf, im Gegensatz zu Zwischenfrüchten, im Folgejahr als Hauptkultur (z. B. Klee gras) genutzt werden, ist dann aber nicht mehr als ÖVF anrechenbar.
- Untersaaten müssen von der Ernte der Hauptkultur bis zum Ablauf des 15. Januar des Folgejahres auf der Fläche belassen werden oder mindestens bis zur Vorbereitung mit unverzüglich folgender Aussaat der nächsten Hauptkultur, wenn diese vor dem 15. Januar ausgesät wird.
- **Für Zwischenfrüchte und UGL gilt:**
  - Ein Walzen, Häckseln oder Schlegeln ist zulässig.
  - Die ZWF bzw. Untersaat muss vor Vegetationsende einen ordentlichen Bestand aufweisen. Aus Sicht der EU-Kommission ist es dazu erforderlich, dass der Bestand eine **Bodenbedeckung von über 40 %** aufweist.
  - **Im Antragsjahr** nach Vorkultur bzw. bei Untersaaten bis zur Vorbereitung/Aussaat der nächsten Hauptkultur: kein mineralischer N-Dünger, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, kein Klärschlamm zulässig. Eine Nutzung ist nur als Weide für Schafe oder Ziegen erlaubt.
  - **Im Folgejahr** ist auch das Beweiden mit Rindern erlaubt. **Nach dem 15. Januar** ist jegliche Nutzung des Aufwuchses möglich.
  - Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

#### **Stickstoffbindende Pflanzen** (NC 210, 220, 221, 230, 240, 250, 292, 330, 421, 422, 423, 425, 430, 635, 921, 922)

- Es dürfen nur stickstoffbindende Pflanzen (auch Mischungen) gemäß Anlage 4 DirektZahlDurchfV (vgl. GAP-Broschüre Anhang 8) angebaut werden.

Sofern die stickstoffbindenden Pflanzen **vorherrschen**, dürfen sie auch in Mischungen mit anderen Pflanzen (NC 250 und 422) angebaut werden.

Somit kann z. B. der Anbau von Klee gras oder eines Gemenges von Leguminosen mit Stützfrucht als ÖVF anerkannt werden, wenn der Klee bzw. die Leguminosen vorherrschen.

Der Begriff „vorherrschen“ bedeutet, dass die Leguminosen zumindest mehr als **50 %** des Bestandes gemessen an der Bodenbedeckung ausmachen.

- Es können die von den Saatgutfirmen für diesen Zweck angebotenen Mischungen oder eigene Mischungen verwendet werden.

**Die amtlichen Saatgutetiketten und die Saatgutrechnung sind für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren.**

Bei selbsterzeugtem Saatgut müssen **Rückstellproben** erstellt und bis zum 31. Dezember des Folgejahres vorgehalten werden.

- Zu den zulässigen stickstoffbindenden Pflanzen gehören auch mehrjährige Kulturen (z. B. Luzerne), die auch in mehreren Jahren als ÖVF ausgewiesen werden können. Voraussetzung ist allerdings, dass die ausgesäte stickstoffbindende Pflanze weiterhin vorherrscht gegenüber Gräsern und sonstigen Kräutern, die sich im Laufe der Zeit auf der Fläche etablieren.
- **Großkörnige Leguminosen** müssen sich mindestens vom 15. Mai bis 15. August und **kleinkörnige Leguminosen** mindestens vom 15. Mai bis 31. August auf der Fläche befinden.

- Zu den großkörnigen Leguminosen gehören:

Sojabohne, alle Linsenarten, Weiße Lupine, Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine, Gelbe Lupine, Ackerbohne, Gartenbohne, Erbse.

Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Die Pflanzen befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach der Ernte der Körner oder Früchte oder dem Mähen, Schlegeln oder Beweiden des Aufwuchses oder einer mechanischen Bodenbearbeitung, die

zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt.

Tritt die Erntereife der Körner oder Früchte bereits vor dem 15. August ein, darf die Ernte vor dem 15. August erfolgen, wenn der Betriebsinhaber die Ernte **spätestens 3 Tage vor** deren Beginn dem AELF angezeigt hat.

- Zu den **kleinkörnigen Leguminosen** zählen alle anderen nach Anlage 4 DirektZahlDurchfV (vgl. GAP-Broschüre Anhang 8) zulässigen stickstoffbindenden Pflanzen.

Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Sie befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach einer mechanischen Bodenbearbeitung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt. Eine Schnittnutzung (auch zur Saamengewinnung) vor dem 31. August ist möglich.

- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln von der Aussaat (frühestens aber ab dem 1. Januar des Antragsjahres) bis
  - zur Ernte bei großkörnigen Leguminosen,
  - zum Ende des Kalenderjahres bzw. bis zu einer vorherigen Zerstörung des Aufwuchses durch eine mechanische Bodenbearbeitung (frühestens 1. September) bei kleinkörnigen Leguminosen.
- Nach **Beendigung** des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanzen im **Antragsjahr** ist der **Nachbau einer Winterkultur oder Winterzwischenfrucht** erforderlich. Diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss bis 15. Januar des Folgejahres auf der Fläche belassen werden. Eine Beweidung des Aufwuchses sowie ein Walzen, Häckseln oder Schlegeln sind erlaubt. Nach dem 15. Januar ist jegliche Nutzung zulässig.

- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

#### **Chinaschilf (Miscanthus) (NC 063)**

- Seit 2019 ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht im ersten Jahr, in dem Chinaschilf angelegt wird.
- Zudem ist seit 2019 der Einsatz mineralischer Düngemittel in jedem Jahr der Beantragung als ÖVF verboten.
- Angabe des Anlagejahres.
- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

#### **Silphium (Durchwachsene Silphie) (NC 064)**

- Seit 2019 ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht im ersten Jahr, in dem Silphium angelegt wird.
- Zudem ist seit 2019 der Einsatz mineralischer Düngemittel in jedem Jahr der Beantragung als ÖVF verboten.
- Angabe des Anlagejahres.
- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

#### **Brache mit Honigpflanzen einjährig/mehrfährig (NC 065/NC 066)**

- Honigpflanzen müssen grundsätzlich von der Aussaat bis zum Ende des Antragsjahres auf der Fläche verbleiben.
- keine landwirtschaftliche Erzeugung während des gesamten Antragsjahres.
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Antragsjahr zulässig.
- ab 1. Oktober ist allerdings der Anbau einer Winterkultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz zulässig sowie eine Beweidung durch Schafe und Ziegen.
- keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landwirtschaftliche Erzeugung).
- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.
- es dürfen nur Mischungen aus pollen- und nektarreichen Arten gemäß Anlage 5 (Honigpflanzen) DirektZahlDurchfV angebaut werden. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- **einjähriger Anbau** (NC 065): Aussaat einer Mischung von mindestens zehn der in Anlage 5 Gruppe A aufgeführten Arten im Antragsjahr bis spätestens 31. Mai, die zusätzlich um in Anlage 5 Gruppe B aufgeführte Arten ergänzt sein kann.
- **mehnjähriger Anbau** (NC 066): Aussaat einer Mischung von mindestens fünf Arten aus Anlage 5 Gruppe A und mindestens 15 Arten aus Anlage 5 Gruppe B im Antragsjahr bis spätestens 31. Mai.

Die Fläche kann mit derselben Aussaat maximal drei aufeinanderfolgende Jahre als ÖVF dieses Typs beantragt werden. Danach ist für eine erneute Beantragung mit NC 066 eine Neuansaat bis spätestens 31. Mai erforderlich.

Bei Brachen mit Honigpflanzen als ÖVF müssen seit 2019 die o. g. Vorgaben zu den Mischungen aus pollen- u. nektarreichen Arten eingehalten werden. Erfüllt der Bestand diese Voraussetzungen nicht, ist eine Neuansaat erforderlich.

- Seit dem Jahr 2019 ist sowohl bei ein- als auch mehrjährigem Anbau das Aussaatjahr der Mischung anzugeben (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Nr. 3.1 – blaue Farbe).
- Es können die von den Saatgutfirmen für diesen Zweck angebotenen Mischungen oder eigene Mischungen verwendet werden.

**Die amtlichen Saatgutetiketten und die Saatgutrechnung sind für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren.** Bei selbsterzeugtem Saatgut müssen **Rückstellproben** erstellt und bis zum 31. Dezember des Folgejahres vorgehalten werden.

- Die notwendige Mindesttätigkeit (vgl. Nr. 5.1) auf diesen Flächen ist im Aussaatjahr bereits mit der Ansaat erfüllt. Bei mehrjährigem Anbau ist bezüglich der in den Folgejahren notwendigen Mindesttätigkeit auf Antrag aus Natur-/Umweltschutzgründen ein zweijähriger Rhythmus möglich.
- **Zusätzlich sind bei allen ÖVF folgende Bestimmungen zu beachten:**
  - Ein und dieselbe Fläche kann im Antragsjahr nur einmal als ÖVF beantragt werden. Somit kann z. B. eine Fläche, auf der Erbsen als ÖVF-stickstoffbindende Pflanzen angebaut sind, im gleichen Jahr nicht nochmals als ÖVF-ZWF angemeldet werden, wenn auf derselben Fläche nach den Erbsen eine Kulturpflanzenmischung als ZWF angebaut wird.

Ebenso kann die Fläche eines CC-LE, das als ÖVF beantragt wird, nur einmal angerechnet werden. Daher kann z. B. die Fläche eines CC-Feldgehölzes, das auf einem Schlag mit Erbsen liegt, nicht nochmals als ÖVF-stickstoffbindende Pflanze berücksichtigt werden.

- Um sicherzustellen, dass der Mindestumfang von 5 % in jedem Fall erreicht wird, sollte ein gewisser Überhang an ÖVF vorgehalten werden.

#### • **Änderungsmöglichkeit beantragter ÖVF**

Es ist zulässig, einen Austausch bei den bereits beantragten ÖVF auch noch nach dem Ende der Mehrfachantragstellung sanktionslos vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind allerdings CC-LE, CC-Terrassen und Aufforstungsflächen. Als Ersatz kommen nur Zwischenfrüchte in Frage, die auf bereits im FNN enthaltenen Flächen spätestens am 1. Oktober 2020 anzubauen sind. Dabei darf die Änderung keine größere gewichtete ÖVF-Fläche ergeben als ursprünglich beantragt.

Eine nachträgliche Änderung der ÖVF muss spätestens am **1. Oktober 2020** anhand des Formblatts „Antrag auf Genehmigung einer Änderung von bereits beantragten ÖVF“ (am AELF und im Internet erhältlich) beim zuständigen AELF in Bayern mit entsprechender Begründung und geeigneten Nachweisen beantragt werden. Dies gilt auch, wenn außer-bayerische Flächen beim Austausch von ÖVF beteiligt sind. Später eingehende Änderungsanträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Begründungen/Nachweise sind allerdings nicht erforderlich, wenn lediglich eine Fläche mit ZWF durch eine andere Fläche mit ZWF ersetzt wird.

Die beantragte Änderung bedarf einer Genehmigung durch das zuständige AELF. Sie gilt als erteilt, wenn das AELF nicht innerhalb eines Zeitraums von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen, oder dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Hat das zuständige AELF bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt, ist der Austausch der ÖVF auf einer von einem Verstoß betroffenen Fläche nicht mehr möglich.

### 5.2.3.1 Anrechnung von AUM als ÖVF

Zur Bereitstellung von ÖVF können auch bestimmte AUM herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass auf diesen Flächen sowohl die jeweiligen ÖVF-Bedingungen als auch die AUM-Bestimmungen eingehalten werden. Zur Vermeidung einer Doppelförderung müssen nach EU-rechtlichen Vorgaben Abzüge bei den Prämiensätzen der jeweiligen AUM vorgenommen werden. Eine Anrechnung als ÖVF kommt bei folgenden AUM in Betracht:

#### **B32/B33/B34 – Gewässer- und Erosionsschutzstreifen**

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann als ÖVF mit den Typen „Pufferstreifen und Feldränder“ (NC 058), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC 054) und „Brachliegende Fläche“ (NC 062) beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende zusätzliche Auflagen zu beachten:

- Die Maximalbreite beträgt bei „Pufferstreifen und Feldränder“ und beim „Ackerstreifen an Waldrändern“ 20 m.
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Für die einzelnen Varianten gelten Einschränkungen bei der Nutzung:

- „Pufferstreifen und Feldränder“ sowie „Ackerstreifen an Waldrändern“: keine landwirtschaftliche Erzeugung, aber Schnittnutzung (z. B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern die Streifen von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche aufgrund der Art der Begrünung unterscheidbar sind. Vom 1. April bis 30. Juni ist jedoch kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.
- „Brachliegende Flächen“: keine landwirtschaftliche Erzeugung während des gesamten Antragsjahrs möglich, ab 1. August ist lediglich eine Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig. Vom 1. April bis 30. Juni ist kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.

- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt entsprechend dem Gewichtungsfaktor bei „Pufferstreifen und Feldränder“, „Ackerstreifen an Waldrändern“ in Höhe von 380 €/ha und bei „Brachliegende Flächen“ in Höhe von 250 €/ha.

- Die Fläche der „CC-LE“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

#### **B35 – Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten**

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann als ÖVF mit dem Typ „ZWF oder UGL“ beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende zusätzliche Auflagen zu beachten:

- Als ZWF sind nur Kulturpflanzenmischungen aus mindestens zwei Arten zulässig. Der Anteil einer Art darf max. 60 % an den Samen der Mischung betragen. Der Anteil von Gräsern an den Samen darf nicht über 60 % liegen. Es sind nur Arten gemäß Anlage 3 der DirektZahlDurchfV (vgl. GAP-Broschüre Anhang 7) zulässig.
- Nach der ZWF muss im Folgejahr wiederum eine Hauptkultur folgen. Das darf nicht die vorherige ZWF sein. Die ZWF kann jedoch als Begrünung für eine folgende Brache dienen.
- Die Untersaat darf nur aus Gräsern und/oder Leguminosen bestehen.
- **Im Antragsjahr** nach Vorkultur bzw. bei Untersaaten bis zur Vorbereitung/Aussaat der nächsten Hauptkultur: kein mineralischer N-Dünger, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zulässig.

- Für Anrechnung als ÖVF bis 15. Januar keine Nutzung außer Beweidung (im Antragsjahr nur durch Schafe und Ziegen).
- Im Jahr der Beantragung als ÖVF erfolgt keine Auszahlung.
- Die Fläche der „CC-LE“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

#### **B36 – Winterbegrünung mit Wildsaaten** (wildtiergerechter Zwischenfruchtanbau)

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann als ÖVF mit dem Typ „Zwischenfrüchte“ beantragt werden. Dabei ist für ÖVF folgende zusätzliche Auflage zu beachten:  
Im Antragsjahr nach Vorkultur kein mineralischer N-Dünger und keine Anwendung von Pflanzenschutzmittel zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt entsprechend dem Gewichtungsfaktor in Höhe von 75 €/ha.
- Die Fläche der „CC-LE“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

#### **B43/B44/B45/B46 – Vielfältige Fruchtfolgen**

- Die in die Maßnahme einbezogene Leguminosenfläche kann als ÖVF mit dem Typ „stickstoffbindende Pflanzen“ beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende zusätzliche Auflagen zu beachten:
  - Es dürfen nur stickstoffbindende Pflanzen (auch Mischungen) gemäß Anlage 4 DirektZahlDurchfV (vgl. GAP-Broschüre Anhang 8) angebaut werden.
  - Seit dem Jahr 2018 ist es auch möglich, Klee gras und Klee-/Luzerne gras-Gemische im Rahmen des Greenings als ÖVF anzugeben, sofern es sich beim Klee bzw. der Luzerne um zulässige Arten gemäß Anlage 4 DirektZahlDurchfV handelt, und der Klee- bzw. Luzerneanteil im Gemisch vorherrscht. Der Begriff „vorherrschen“ bedeutet, dass die Leguminosen zumindest mehr als 50 % des Bestandes gemessen an der Bodenbedeckung ausmachen.
  - Wird der Anbau der „stickstoffbindenden Pflanzen“ noch im Antragsjahr beendet, muss eine Winterkultur bzw. Winterzwischenfrucht nachgebaut werden, die bis mindestens 15. Januar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen ist. Beweiden, Walzen, Schlegeln oder Häckseln ist jedoch zulässig.
  - Beim Anbau der „stickstoffbindenden Pflanzen“ ist im Antragsjahr keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zulässig (vgl. Nr. 5.2.3).
  - Großkörnige Leguminosen müssen sich mindestens bis 15. August und **kleinkörnige Leguminosen** mindestens bis 31. August auf der Fläche befinden (vgl. Nr. 5.2.3).
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt nicht.

#### **B47 – Jährlich wechselnde Blühflächen**

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann als ÖVF mit den Typen „Pufferstreifen und Feldränder“ (NC 058), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende zusätzliche Auflagen zu beachten:
  - Die Maximalbreite beträgt bei „Pufferstreifen und Feldränder“ und beim „Ackerstreifen an Waldrändern“ 20 m.
  - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landwirtschaftliche Erzeugung).
  - Bei „Brachliegende Flächen“ ist keine landwirtschaftliche Erzeugung während des gesamten Antragsjahres zulässig, ab dem 2. September ist lediglich eine Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig.
  - Ab 2. September ist bei allen o. g. ÖVF-Typen der Anbau einer Winterkultur, die im darauffolgenden Jahr geerntet wird, mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der zulässigen Düngung möglich.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt in Höhe von 380 €/ha.
- Die Fläche der „CC-LE“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

#### **B48 – Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur**

Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann als ÖVF mit den Typen „Pufferstreifen und Feldränder“ (NC 058), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden. Dabei ist für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflage zu beachten: Die Maximalbreite beträgt bei „Pufferstreifen und Feldränder“ und beim „Ackerstreifen an Waldrändern“ 20 m.

- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt in Höhe von 380 €/ha.
- Die Fläche der „CC-LE“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

#### **B59 – Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und LE**

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit den Typen „CC-LE“ beantragt werden.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt nicht.

#### **H11 – Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter**

- Im Brachejahr (einmal im Verpflichtungszeitraum) kann die in die Maßnahme einbezogene Fläche auch als ÖVF mit dem Typ „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden. Im Jahr der Beantragung als ÖVF „Brachliegende Flächen“ erfolgt keine Auszahlung für die betroffene Fläche; die VNP-Verpflichtungen/Auflagen sind jedoch einzuhalten.
- Die Fläche der „CC-LE“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

#### **H12 – H14 – Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen**

- Im Jahr der Beantragung als ÖVF „Brachliegende Flächen“ (NC 062) erfolgt keine Auszahlung für die betroffene Fläche; die VNP-Verpflichtungen/Auflagen sind jedoch einzuhalten.
- Die Fläche der „CC-LE“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

### **5.3 Umverteilungsprämie für aktivierte ZA** (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.4)

- Betriebsinhaber, die Anspruch auf die Basisprämie haben, erhalten auf Antrag zusätzlich die Umverteilungsprämie.
- Die Umverteilungsprämie kann für maximal 46 aktivierte ZA je Betriebsinhaber gewährt werden. Sie betrug im Jahr 2019 bundeseinheitlich ca. 51 € je ZA für die ersten 30 aktivierten ZA und ca. 31 € je ZA für die weiteren 16 aktivierten ZA. Die Prämiensätze im Jahr 2020 konnten zum Zeitpunkt der Drucklegung des Merkblatts aus den in Nr. 5.1 aufgeführten Gründen noch nicht beziffert werden.
- Betriebsinhabern wird keine Umverteilungsprämie gewährt, wenn sie ihren Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 einzig zu dem Zweck geteilt haben, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen. Dies gilt auch für Betriebsinhaber, deren Betriebe aus einer solchen Aufspaltung hervorgehen.

### **5.4 Zahlung für Junglandwirte für aktivierte ZA** (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.5)

- Junglandwirte, die Anspruch auf die Basisprämie haben, erhalten auf Antrag zusätzlich die Zahlung für Junglandwirte. Sie wird für maximal 90 aktivierte ZA gewährt und betrug im Jahr 2019 44,27 € je ZA. Der Prämiensatz im Jahr 2020 konnte zum Zeitpunkt der Drucklegung des Merkblatts aus den in Nr. 5.1 aufgeführten Gründen noch nicht beziffert werden.
- Aufgrund einer Neuregelung im EU-Recht kann ab dem Antragsjahr 2018 die Zahlung für Junglandwirte für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren ab erstmaliger Antragstellung auf Zahlung für Junglandwirte gewährt werden. Die bis einschließlich 2017 geltende Verkürzung dieses Zeitraums um die Anzahl an Kalenderjahren, die zwischen dem Kalenderjahr der erstmaligen Niederlassung und der erstmaligen Antragstellung vergangen sind, ist entfallen.  
Damit kann auch noch Junglandwirten mit erstmaliger Niederlassung in den Jahren 2011 und 2012, die 2016 die Zah-

lung für Junglandwirte erhalten haben, im Jahr 2020 diese Zahlung gewährt werden. Eine rückwirkende Gewährung für vergangene Jahre ist jedoch nicht möglich.

- Bei den weiteren Vorgaben für die Zahlung wird nach der Rechtsform des Betriebsinhabers unterschieden:

#### 5.4.1 Betriebsinhaber ist eine natürliche Person

Als Junglandwirte gelten natürliche Personen, die

- sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder sich während der fünf Jahre vor der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte in einem solchen Betrieb niedergelassen haben **und**
- im Jahr der **erstmaligen** Beantragung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre sind.

Unter Niederlassung versteht man die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Hierzu gehört auch die wirksame Kontrolle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher Personen (z. B. GbR), die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt (vgl. Nr. 5.4.2). Für den Zeitpunkt der Niederlassung ist die Betriebsauf- bzw. -übernahme maßgeblich. **Die Niederlassung muss dabei vor der erstmaligen Beantragung** der Zahlung für Junglandwirte erfolgt sein. Im Falle, dass die Zahlung für Junglandwirte mit dem MFA 2020 erstmalig beantragt wird, muss die Niederlassung im Jahr 2015 oder später erfolgt sein.

„Nicht älter als 40 Jahre“ bedeutet, dass der Junglandwirt in dem Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie noch nicht sein 41. Lebensjahr vollenden darf (für MFA 2020: Geburtsjahr 1980 oder später).

#### 5.4.2 Betriebsinhaber ist eine juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher Personen (z. B. GbR)

Die Zahlung für Junglandwirte kann grundsätzlich auch in diesen Fällen gewährt werden, wenn alle nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt werden:

- Der Junglandwirt kontrolliert den Betriebsinhaber sowohl im ersten Jahr als auch in den Folgejahren der Antragstellung auf die Zahlung für Junglandwirte als Betriebsleiter wirksam und langfristig. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zumindest keine Entscheidung bezüglich Betriebsführung, Gewinne und finanzieller Risiken gegen den Junglandwirt durchgesetzt werden kann (Vetorecht).

Beim häufigen Fall der GbR muss der Junglandwirt zudem sowohl Geschäftsführer als auch Gesellschafter sein.

- Der Junglandwirt ist im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie mit ihm als kontrollierende Person noch nicht älter als 40 Jahre (für MFA 2020: Geburtsjahr 1980 oder später).
- Der Junglandwirt hat sich **erstmalig oder während der fünf Jahre** vor der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte in einem landwirtschaftlichen Betrieb (z. B. auch schon vor GbR-Gründung) als Betriebsleiter (alleinige Kontrolle oder Vetorecht) niedergelassen.

Als Niederlassung zählt die Betriebsaufnahme durch den Junglandwirt, der die Kontrolle über den Betriebsinhaber ausübt. **Die Niederlassung muss dabei vor der erstmaligen Beantragung** der Zahlung für Junglandwirte erfolgt sein. Im Falle, dass die Zahlung für Junglandwirte mit dem MFA 2020 erstmalig beantragt wird, muss die Niederlassung im Jahr 2015 oder später erfolgt sein. Haben mehrere Junglandwirte zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, so gilt die erste Kontrollaufnahme als Zeitpunkt der Niederlassung.

- Da insbesondere bei juristischen Personen bzw. Vereinigungen natürlicher Personen eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist, wird empfohlen, Fragen frühzeitig mit dem AELF abzuklären.

#### 5.5 Kleinerzeugeterregelung (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.6)

- Im Jahr 2015 konnten sich Betriebsinhaber im Rahmen der Mehrfachantragstellung einmalig zur Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung entscheiden. Sie unterliegen damit im

Rahmen des Direktzahlungssystems nicht den Vorschriften des Greenings und der Cross Compliance. Die fachrechtlichen Vorschriften gelten aber weiterhin.

- Teilnehmer an der Kleinerzeugeterregelung bleiben im normalen Antragsverfahren. Sie müssen daher die einzelnen Direktzahlungen (Basis-, Greening- und Umverteilungsprämie, sowie ggf. Zahlung für Junglandwirte) beantragen. Die Zahlung, auf die sie Anspruch haben, ergibt sich aus der Summe ihrer Ansprüche aus den einzelnen o. g. Direktzahlungen. Sie ist jedoch auf höchstens 1.250 € pro Jahr begrenzt.
- Ein Betriebsinhaber, der von einem an der Kleinerzeugeterregelung teilnehmenden Betriebsinhaber dessen gesamte ZA im Rahmen der Vererbung oder der vorweggenommenen Erbfolge erhalten hat, ist zur Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung berechtigt, vorausgesetzt er erfüllt die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Basisprämienregelung und teilt dies bis zum Schlusstermin der Antragstellung des Jahres, in dem er die so erhaltenen ZA erstmals aktiviert, dem AELF schriftlich mit.
- Betriebsinhabern wird kein Vorteil im Rahmen dieser Regelung gewährt, wenn feststeht, dass sie nach dem 18. Oktober 2011 die Bedingungen künstlich geschaffen haben, die es ermöglichen, die Kleinerzeugeterregelung in Anspruch zu nehmen.
- Teilnehmer an der Kleinerzeugeterregelung können sich auch entscheiden, aus der Regelung auszuschneiden. Dies teilen sie dem AELF mit dem MFA für das Antragsjahr mit, ab dem sie aus der Kleinerzeugeterregelung ausscheiden möchten. Dann gelten für diese Landwirte die üblichen Beihilfenvoraussetzungen in den einzelnen Direktzahlungen. Landwirte, die aus der Regelung ausgeschieden sind, haben nicht die Möglichkeit, in späteren Jahren wieder an der Kleinerzeugeterregelung teilzunehmen.

#### 6. Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.2.6)

Für Neueinsteiger, Junglandwirte und in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann auf Antrag eine ZA-Zuweisung aus der nationalen Reserve erfolgen.

Die Zahl der zuzuweisenden ZA entspricht dabei für Neueinsteiger und Junglandwirte der Zahl der im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ ausgewiesenen beihilfefähigen Hektarflächen abzüglich der Zahl der erworbenen ZA (z. B. durch Kauf, Pacht, vorweggenommene Erbfolge, Erbfall), über die der Antragsteller am 15. Mai 2020 bereits verfügt. Eine nochmalige Zuweisung von ZA ist für Neueinsteiger/Junglandwirte jedoch grundsätzlich nicht möglich, wenn ihnen bereits aufgrund eines Antrags im Jahr 2015, 2016, 2017, 2018 oder 2019 ZA zugewiesen wurden (ausgenommen Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände – vgl. Nr. 6 c).

Wenn bei Neueinsteigern oder Junglandwirten Flächen im Jahr 2020 aufgrund eines Falls höherer Gewalt, außergewöhnlicher Umstände oder öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen nicht beihilfefähig sind, ist für diese Flächen dennoch eine Zuweisung von ZA möglich. Der Antrag ist dann bis zum 15. Mai des Jahres zu stellen, in dem die Flächen zum ersten Mal wieder beihilfefähig geworden sind. Die hiervon betroffenen Flächen sind jedoch bereits mit dem MFA 2020 im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Zahlungsansprüche“ anzugeben. Sofern derartige Flächen noch nicht in der Feldstückkarte erfasst sind, ist dies vor der Antragstellung am AELF durchzuführen.

##### a) Betriebsinhaber, der eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt (Neueinsteiger):

Als Neueinsteiger gelten Betriebsinhaber, die **nach dem 31. Dezember 2017, aber noch vor der Antragstellung auf Zuweisung von ZA, eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen** haben. Dabei durfte der Betriebsinhaber in den fünf Jahren vor der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen noch auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt noch die Kontrolle einer juristischen Person bzw. Personenvereinigung innegehabt haben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte.

Juristische Personen bzw. Personenvereinigungen als Neueinsteiger: vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.2.6.

Falls die landwirtschaftliche Tätigkeit im Jahr 2018 aufgenommen wurde, kann die Zuweisung der ZA nur noch mit dem MFA 2020 beantragt werden.

#### b) Junglandwirte:

Es müssen die gleichen Voraussetzungen wie für den Erhalt der Zahlungen für Junglandwirte (vgl. Nr. 5.4 bzw. GAP-Broschüre Nr. 4.5) erfüllt werden.

#### c) Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände:

Für Flächen, die aufgrund öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen nicht während des gesamten Jahres 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 beihilfefähig waren, jedoch nunmehr im gesamten Jahr 2020 erstmalig beihilfefähig sind, kann die Zuweisung von ZA beantragt werden.

Gleiches gilt für Flächen, die aufgrund eines Falls höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände während des gesamten Jahres 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 nicht beihilfefähig waren, jedoch im gesamten Jahr 2020 erstmalig beihilfefähig sind.

Junglandwirte und Neueinsteiger können für die o. g. Flächen die Zuweisung von ZA beantragen, wenn diese Flächen seit dem Jahr der Beantragung von ZA aus der nationalen Reserve nicht beihilfefähig waren, aber nunmehr im gesamten Jahr 2020 beihilfefähig sind. Diese Flächen mussten im MFA für das Jahr 2015, 2017, 2018 bzw. 2019 bereits mit der Absicht angegeben worden sein, dafür in dem Jahr ZA zu beantragen, in dem die Flächen zum ersten Mal beihilfefähig geworden sind.

## 7. Nutzung, Übertragung und Verwaltung von ZA

### 7.1 Nutzung der ZA

(vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.3.2 und 4.2.3.3)

- Ein ZA gilt als genutzt, wenn er in Verbindung mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche für die Auszahlung der Basisprämie aktiviert wird. Wenn ein Betriebsinhaber in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht alle seine ZA aktiviert, werden in dem Umfang ZA in die nationale Reserve eingezogen, in dem während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren ZA nicht aktiviert worden sind. Ein Einzug von ZA kann somit nur dann vermieden werden, wenn mindestens in **jedem zweiten Jahr alle ZA aktiviert** werden. Eine Ausnahme besteht in Fällen, in denen die Aktivierung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände verhindert wurde. Bei der Bestimmung der in die nationale Reserve einzuziehenden ZA werden vorrangig die eigenen ZA eines Betriebsinhabers herangezogen. Informationen zur Nutzung der ZA seit dem Jahr 2015 werden in der ZID ([www.zi-daten.de](http://www.zi-daten.de)) ausgegeben.
- Ein ZA kann im Antragsjahr 2020 nur von demjenigen Betriebsinhaber genutzt werden, der ihn am 15. Mai 2020 besitzt.
- Werden ZA während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht genutzt, weil die beihilfefähige Fläche des Betriebs kleiner als 1 ha ist, und der Betriebsinhaber deshalb kein Anrecht auf Zahlungen hat, werden sie in die nationale Reserve eingezogen.

### 7.2 Verwaltung und Übertragung der ZA (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.4)

- Die Verwaltung der dem einzelnen Betriebsinhaber zugewiesenen ZA erfolgt direkt durch den Landwirt oder einen Bevollmächtigten über das Internet in der ZID. Hier steht jedem Betriebsinhaber ein ZA-Konto zur Verfügung, in das die ab dem Jahr 2015 neu zugewiesenen ZA zentral eingebucht wurden. Das ZA-Konto enthält auch Informationen über Zu- und Abgänge von ZA. Der Zugang zur ZID erfolgt mit der gleichen Betriebsnummer und PIN wie bei HIT bzw. iBALIS.
- ZA (auch Bruchteile) können jederzeit mit und ohne Flächen sowohl befristet (zum Beispiel durch Verpachtung) als auch unbefristet (zum Beispiel durch Verkauf) an andere Betriebsinhaber übertragen werden. Abweichend davon können im Erbfall oder bei vorweggenommener Erbfolge ZA auch an Personen übertragen werden, die keine Betriebsinhaber sind.  
Die Rückübertragung befristet übertragener ZA gilt nicht als Übertragung, sodass auch eine Person, die nicht mehr Betriebsinhaber ist, diese zurückerhält.

- Seit 2019 haben alle ZA in Deutschland einen einheitlichen Wert. Damit entfallen auch die regionalen Beschränkungen bei der Übertragung von ZA.

#### • Meldung der Übertragung an die ZID

Die Übertragung von ZA ist sowohl vom **Abgeber** (z. B. Verkäufer bzw. Verpächter) als auch vom **Übernehmer** (z. B. Käufer bzw. Pächter) **innerhalb eines Monats** nach Übertragung an die **ZID** zu melden. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Rückübertragung unrechtmäßiger Transaktionen oder Wechsel des Betriebsinhabers unter Beibehaltung der Betriebsnummer) wird die Buchung in der ZID vom zuständigen AELF vorgenommen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der ZA wird dringend empfohlen, bei Betriebsübergaben frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen AELF aufzunehmen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn vom Hofnachfolger kein MFA mehr gestellt wird.

#### • Übertragungszeitpunkt

Eine Übertragung von ZA wird nur dann wirksam, wenn sie nicht gegen die einschlägigen Vorschriften verstößt. Zeitliche Beschränkungen für die Übertragung von ZA bestehen nicht. Die Aktivierung von übertragenen ZA für das Jahr 2020 ist beim Übernehmer jedoch nur möglich, wenn die Übertragung bis 15. Mai 2020 erfolgt und ihre Meldung an die ZID durch Abgeber und Übernehmer spätestens am 9. Juni 2020 abgeschlossen ist. Wird für eine Übertragung bis zum 15. Mai 2020 die Meldung an die ZID erst nach dem 9. Juni 2020 abgeschlossen, werden die betroffenen ZA weder beim Übernehmer noch beim Abgeber für das Jahr 2020 bei der Berechnung der Direktzahlungen berücksichtigt.

Darüber hinaus besteht eine **Sonderregelung**, wonach **einzelne ZA**, die erst nach dem 15. Mai 2020, aber bis spätestens 2. Juni 2020 übertragen werden, durch den Übernehmer noch zur Aktivierung bei der Basisprämie 2020 genutzt werden können. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass die Übertragung durch Abgeber und Übernehmer entweder bis 2. Juni 2020 an die ZID gemeldet wird oder dem zuständigen AELF bis spätestens 2. Juni 2020 schriftlich mitgeteilt und durch Abgeber und Übernehmer bis zum 9. Juni 2020 vollständig an die ZID gemeldet wird.

#### • Sonderfall „Nießbrauch“

Wird im Rahmen eines Übergabevertrags (z. B. Vater an Sohn) das Eigentum an ZA übertragen, dem Übergeber jedoch der Nießbrauch an den übereigneten ZA eingeräumt, ist zu beachten, dass es sich rechtlich um zwei ZA-Übertragungsvorgänge handelt:

1. eine dauerhafte Übertragung von ZA durch Übereignung vom Vater auf den Sohn, sowie
2. eine anschließende zeitweise Übertragung von ZA vom Sohn auf den Vater durch Bestellung des Nießbrauchs zugunsten des Vaters, der spätestens mit dessen Tod endet.

Beide ZA-Übertragungsvorgänge sind an die zuständige Behörde zu melden (Kontaktaufnahme mit dem AELF erforderlich).

- Weitere Informationen zu den ZA und zur Vorgehensweise bei Kauf/Verkauf bzw. Pacht/Verpachtung von ZA sind im Internet unter [www.zi-daten.de](http://www.zi-daten.de) hinterlegt.

## 8. Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)

- Die benachteiligten Gebiete für die Gewährung der AGZ wurden in Bayern aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben neu abgegrenzt. Sie wurden mit Bekanntmachung vom 29. November 2018 markierungsscharf festgelegt.
- Seit dem Antragsjahr 2019 wird zwischen Berggebieten, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten und aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten unterschieden. Die Belegenheit der Feldstücke im jeweiligen Gebiet kann auf der iBALIS-Startseite im „Kartenviewer Agrar“ und in der Feldstückskarte (Layer „Benachteiligte Gebiete (ab 2019)“) eingesehen werden.
- Die EU- und WTO-Anforderungen erfordern ein neues Zahlensystem, da die landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ) sowie die Differenzierung der Zahlungen nach bestimmten Kulturpflanzen und der Ausschluss von Einzelkulturen nicht mehr zulässig sind.

- Die AGZ können Betriebsinhaber mit Betriebssitz in Bayern erhalten, die mindestens 3 ha LF in benachteiligten Gebieten Bayerns bewirtschaften.
- Nicht förderfähig sind Unternehmen, die eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von 25 % und mehr des Eigenkapitals aufweisen. Das bedeutet, dass z. B. Kommunen von der Gewährung der AGZ ausgeschlossen sind.
- Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der im Antragsjahr bewirtschafteten LF einschließlich beihilfefähiger Landschaftselemente in den benachteiligten Gebieten Bayerns (förderfähige Flächen).
- Die Höhe der Förderung richtet sich:
  - Nach dem Grad der Benachteiligung der förderfähigen Flächen des jeweiligen Betriebs und wird nach dem Bewirtschaftungssystem des jeweiligen Betriebs differenziert.
  - Der Grad der Benachteiligung richtet sich nach der Durchschnitts-EMZ (Ertragsmesszahl) der förderfähigen Flächen des jeweiligen Betriebs. Die Durchschnitts-EMZen werden jährlich aus den Feldstück-EMZen der förderfähigen Flächen errechnet.
  - Die Einstufung in ein Bewirtschaftungssystem richtet sich nach dem Anteil der Dauergrünlandfläche an der LF. Betrachtet werden nur die in Bayern belegenen Flächen.
    - Bewirtschaftungssystem „Dauergrünland ab 65 % der LF“
    - Bewirtschaftungssystem „Dauergrünland unter 65 % der LF“
  - Zuschussstaffelung:  
Förderhöhe für förderfähige Flächen (keine Almen/Alpen und Flächen über 1.000 m Höhe) in allen benachteiligten Gebieten einheitlich:
    - für Betriebe im Bewirtschaftungssystem „Dauergrünland ab 65 % der LF“ gestaffelt nach Durchschnitts-EMZ von 50 – 200 €/ha
    - für Betriebe im Bewirtschaftungssystem „Dauergrünland unter 65 % der LF“ gestaffelt nach Durchschnitts-EMZ von 25 – 100 €/ha
  - Darüber hinaus können ergänzende Zuschläge für förderfähige Flächen gewährt werden:
    - Agrarstrukturzuschlag: Feldstücke < 0,5 ha werden zusätzlich mit 50 €/ha gefördert.
    - Hangzuschlag: Steilflächen (ab 100 m<sup>2</sup>) eines Nutzungsschlages mit Hängeigung > 20 % werden zusätzlich mit 50 €/ha gefördert.
  - Die Höhe der Förderung ist einschließlich Zuschläge auf maximal 200 €/ha begrenzt.
  - Für anerkannte Almen/Alpen und Flächen über 1.000 m Höhe werden unabhängig vom Grad der Benachteiligung und dem Bewirtschaftungssystem 200 €/ha gewährt.
  - Bei Betrieben mit mehr als 75 ha LF wird die Zuwendung in Abhängigkeit von der gesamten LF gekürzt. Dabei wird anhand der jeweiligen Betriebsgröße ein durchschnittlicher Kürzungsfaktor ermittelt, der sich über folgende Staffelung errechnet:
    - bis zum 75. ha: keine Kürzung
    - über dem 75. ha bis zum 150. ha: 35 % Kürzung
    - über dem 150. ha bis zum 250. ha: 65 % Kürzung
    - über dem 250. ha: 100 % Kürzung.
  - Bei gemeinschaftlich bewirtschafteten Almen/Alpen erfolgt die Kürzung der Zahlungen auf Ebene der einzelnen aktiven Mitglieder, wenn
    - für die gemeinschaftlich bewirtschaftete Alm/Alpe auf der Basis einer eigenen InVeKoS-Betriebsnummer ein eigener Zahlungsantrag gestellt wird,
    - die Alm/Alpe die Bedingungen der Richtlinie zur Anerkennung von Almen und Alpen (AnerkAlm/AlpRL) erfüllt,
    - die Alm/Alpe in der Adressdatenbank im iBALIS als Gemeinschaftsalm/Gemeinschaftsalpe geführt wird und dieser dort auch die aktiven Mitglieder mit Tierhaltung zugeordnet werden und

- die Rechte und Pflichten der Mitglieder/des Geschäftsführers schriftlich niedergelegt sind (z. B. Satzung).
- Reduzierte Übergangszahlungen (sog. „Phasing out“) werden für Flächen in der historischen also bisherigen benachteiligten Agrarzone bis 31. Dezember 2018 in den Jahren 2019 und 2020 gewährt, wenn die Flächen in Bayern liegen und der Zuwendungsempfänger mindestens 3 ha LF in der historischen benachteiligten Agrarzone bewirtschaftet. Die Übergangszahlungen betragen:
  - im Antragsjahr 2019: 80 % der Zahlungen gemäß der Richtlinie 2018.
  - im Antragsjahr 2020: 40 % der Zahlungen gemäß der Richtlinie 2018.

## 9. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM)

Die mit den AUM verbundenen Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen (vgl. Bewilligungsbescheid, maßgebliche Merkblätter) sind für alle einbezogenen Flächen (einschl. Flächenzugänge) einzuhalten.

Insbesondere Antragsteller, die an einer Schnittzeitpunktmaßnahme im KULAP (B41) oder im VNP (H21-H26 oder F22-F26) teilnehmen, werden aufgrund häufig festgestellter Verstöße nochmals auf die Verpflichtung hingewiesen, die einbezogenen Flächen erst ab dem jeweils vorgegebenen Schnittzeitpunkt zu mähen. Die Vor-Ort-Kontrollen für diese Maßnahmen erfolgen unmittelbar zum jeweiligen Schnittzeitpunkttermin.

### Bestimmungen zu den Mindesttätigkeiten und Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

- Die **Mindesttätigkeiten** sehen vor, dass auf aus der Erzeugung genommenen Flächen grundsätzlich einmal jährlich, spätestens vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen ist. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen die Durchführung der o. g. Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden.
- Die Vorschriften der Düngeverordnung werden derzeit erneut überarbeitet. Änderungen treten wahrscheinlich noch im Antragsjahr 2020 in Kraft. Es wird empfohlen, die Fachpresse zu verfolgen.
- Bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sind derzeit die jeweils geltenden Mindestanforderungen einzuhalten:

#### a) Düngedarfsermittlung

Vor dem Aufbringen von mehr als 30 kg Phosphat je ha und Jahr ist der Düngedarf der Kultur für jeden Schlag ab einer Größe von einem Hektar oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngeverordnung zu ermitteln und aufzuzeichnen. Die Düngedarfsermittlung basiert auf der im Boden verfügbaren Phosphatmenge, die durch die Untersuchung repräsentativer Bodenproben für jeden Schlag ab einem Hektar mindestens alle sechs Jahre zu ermitteln ist. Die Bodenuntersuchungen sind von einem durch die zuständige Stelle zugelassenen Labor durchzuführen. Der Phosphatbedarf der Pflanzen ist zudem anhand einer Fruchtfolge von maximal drei Jahren zu ermitteln. Bei den Gehaltsstufen D (hoch) und E (sehr hoch) dürfen phosphathaltige Düngemittel nur bis in Höhe der Abfuhr ausgebracht werden. Von der Verpflichtung zur Düngedarfsermittlung sind die Flächen und Betriebe entsprechend dem Nährstoffvergleich (siehe Buchstabe e) ausgenommen.

#### b) Ermittlung des Phosphatgehalts

Vor der Ausbringung von **organischen Düngemitteln oder organisch-mineralischen Düngemitteln** ist deren **Phosphatgehalt** zu ermitteln. Wenn diese Gehalte nicht aufgrund der Kennzeichnung bekannt sind, sind sie entweder auf Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Untersuchungen festzustellen oder anhand der von der Landwirtschaftsverwaltung empfohlenen Berechnungs- und Schätzverfahren oder anhand von Richtwerten zu ermitteln. Auf nitratgefährdeten Feldstücken nach AVDüV ist der Phosphatgehalt auf Grundlage von wissenschaft-

lich anerkannten Untersuchungen festzustellen (zusätzliche Informationen im Menü „Betriebsinformation/Betriebspiegel“, Register „Nitratgefährdete Gebiete (AVDÜV)“ im iBALIS). In jedem Fall sind die Gehalte zu dokumentieren.

### c) Ausbringungsverbote

Phosphathaltige Düngemittel dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Dies bedeutet, dass auf **überschwemmten, wassergesättigten, schneebedeckten oder gefrorenen Böden**, die im Laufe des Tages nicht oberflächlich auftauen, solche Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen. Abweichend davon dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> auf gefrorenem Boden aufgebracht werden.

### d) Mindestabstandsauflagen

- Bei der Ausbringung von phosphathaltigen Düngemitteln ist dafür zu sorgen, dass kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer und benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt. Deshalb ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers einzuhalten. Auf nitratgefährdeten Feldstücken beträgt der Mindestabstand 5 Meter. Werden Ausbringungsgeräte verwendet, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt der Abstand mindestens 1 Meter. Es ist sicherzustellen, dass innerhalb des Abstands von 1 Meter keinerlei Düngung stattfindet.
- Zusätzliche Vorgaben gelten bei der Ausbringung von phosphathaltigen Düngemitteln auf stark geneigten Flächen, die innerhalb eines Abstands von 20 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10 % aufweisen:
  - Innerhalb eines Abstands von 5 Metern zur Böschungsoberkante dürfen keinerlei phosphathaltige Düngemittel aufgebracht werden.
  - Innerhalb eines Abstands von 5 und 20 Metern zur Böschungsoberkante sind phosphathaltige Düngemittel auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten. Auf bestellten Ackerflächen sind folgende Bedingungen einzuhalten:
    - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
    - Bei allen anderen Kulturen muss eine ausreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
    - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.
  - Auf nitratgefährdeten Feldstücken dürfen innerhalb eines Abstands von 10 Metern zur Böschungsoberkante keinerlei phosphathaltige Düngemittel aufgebracht werden. Die zusätzlichen Vorgaben für Ackerland gelten im Bereich von 10 bis 20 Metern zur Böschungsoberkante.

### e) Nährstoffvergleich

Der Betriebsinhaber hat für den Betrieb spätestens bis zum 31. März für das vorausgehende Düngejahr einen Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat in Form einer Flächenbilanz mit Vergleich von Zufuhr und Abfuhr oder als aggregierte Einzelschlagbilanz nach Vorgabe der Düngeverordnung zu erstellen und aufzuzeichnen. Ausgenommen hiervon sind:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus, sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern tieri-

scher Herkunft von bis zu 100 kg je ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,

- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff oder 30 kg Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) je ha und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz) düngen,
- Betriebe, die weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (abzüglich der unter den beiden ersten Tiers genannten Flächen) bewirtschaften, höchstens bis zu 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg Stickstoff je Betrieb aufweisen und keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger aufnehmen.
- Betriebe mit mindestens 80 Prozent Flächenanteil im grünen Gebiet nach AVDÜV, die weniger als 30 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (abzüglich der unter den beiden ersten Tiers genannten Flächen) bewirtschaften, höchstens bis zu drei ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 kg Stickstoff je ha aufweisen und keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Betriebe, die im aktuellen Nährstoffvergleich einen Kontrollwert von maximal 35 kg Stickstoff im dreijährigen Mittel nachweisen, sind von den zusätzlichen Maßnahmen auf nitratgefährdeten Feldstücken befreit.

### f) Zugelassene Geräte für die Ausbringung

Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. **Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist verboten:**

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Jauche und Betriebe, die maximal 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften sind hiervon ausgenommen. Bei der Grenze von 15 ha bleiben Steillagen mit mehr als 20 Prozent Hangneigung auf mehr als 30 Prozent einer Fläche (FID) und Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen als auch Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg Stickstoff je ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, unberücksichtigt. Alle Details zu den Ausnahmen werden per Allgemeinverfügung durch die zuständigen Fachzentren für Agrarökologie an den ÄELF erlassen.

### g) Aufbewahrungspflichten

Die erforderlichen Aufzeichnungen (Düngebedarfsermittlung und Nährstoffvergleich einschl. Ausgangsdaten Bo-



denuntersuchungsergebnisse) sind sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahrs aufzubewahren.

#### h) Sachkundenachweis

Der Anwender muss sachkundig sein. Nach § 9 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) ist sachkundig, wer über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt. Darüber hinaus sind sachkundige Personen verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen.

#### i) Prüfplakette

Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen in einem dreijährigen Turnus überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen. Erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte (Neugeräte) müssen spätestens bei Ablauf des sechsten Kalendermonats nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft worden sein.

#### Auswirkungen bei Nichtbeachtung der rechtlichen Vorgaben

- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance, Mindesttätigkeiten oder gegen die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei den flächen- und tierbezogenen AUM. Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von drei Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Verstöße gegen Verpflichtungen der Cross Compliance, Mindesttätigkeiten sowie vorher genannten Grundsätze, die direkt in Verbindung mit einer AUM-Auflage bzw. Verpflichtung stehen (Baseline), werden wie Auflagen- bzw. Verpflichtungsverstöße sanktioniert.

Unabhängig von evtl. Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

#### Auswirkungen des Volksbegehrens auf AUM

Mit dem Inkrafttreten des infolge des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ geänderten Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) zum 01.08.2019 ergeben sich für AUM folgende Änderungen ab dem Verpflichtungsjahr 2020:

- Die Gewährung von AUM-Zuwendungen setzt voraus, dass der Antragsteller die damit einhergehenden Bewirtschaftungsbeschränkungen freiwillig eingeht und die tatsächliche Nutzung mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang steht.
- Aufgrund des gesetzlich verankerten Verbots der acker- oder gartenbaulichen Nutzung (inkl. Dauerkulturen) dürfen auf den mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifen (GWR) ab dem Verpflichtungsjahr 2020 keine Ackermaßnahmen mehr gefördert werden - weder im KULAP noch im VNP. Dies betrifft auch die Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in Grünland (B28, B29, H20), da eine ackerbauliche Nutzung dieser GWR nun schon gesetzlich verboten ist und damit kein freiwilliger Verzicht des Antragstellers mehr gegeben ist. Zudem ist auf diesen GWR auch die Förderung der Maßnahmen B30 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“ im KULAP sowie H27 „Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel, Einzelleistung“, N21 „Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel“, N22 „Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel“ im VNP auf Acker-/Dauerkulturflächen nicht mehr möglich, da es hier bereits aufgrund fachrechtlicher Vorgaben des Düngerechts bzw. des Pflanzenschutzrechts Einschränkungen gibt. **Die GWR sind daher an eindeutig erkennbaren Gewässern zwingend von jedem Antragsteller mit den o. g. AUM im iBALIS, Menü Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen VB“ zu digitalisieren.** Über diese Digitalisie-

rung wird EDV-technisch gewährleistet, dass die Fläche von der Beantragung der Förderung ausgenommen ist.

- Auf **Grundstücken des Freistaates Bayern**, auch wenn diese von Landwirten gepachtet sind, beträgt der GWR an den Gewässern **erster und zweiter Ordnung zehn Meter**. Dort sind neben der acker- und gartenbaulichen Nutzung zusätzlich der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten. Letzteres gilt auch, wenn die Fläche als Grünland genutzt wird. Somit können neben den Ackermaßnahmen auch bestimmte AUM auf Grünland (B19-B23 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, B30 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“, H27/N21/N22 Zusatzleistung zum Düngerverzicht im VNP) sowie die KULAP-Maßnahmen B25/B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerbringung“ auf den 10 m GWR auf staatlichen Flächen nicht mehr gefördert werden, da die damit einhergehenden Nutzungsaufgaben nun bereits gesetzlich verpflichtend vorgegeben sind. **Diese GWR sind daher auch bei Dauergrünland zwingend von jedem Antragsteller mit den o. g. AUM im iBALIS, Menü Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen VB“ zu digitalisieren.**
- Gemäß Art. 3 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG gilt auf Grünlandflächen ab 1 ha das Verbot der Mahd von außen nach innen. Damit ist auf diesen Flächen die VNP-Maßnahme W16 „Tierschonende Mahd“ nicht mehr förderfähig, da diese nun schon gesetzlich vorgegeben ist.

#### 10. Haushaltsdisziplin-Krisenreserve

Damit dem Agrarsektor bei größeren Krisen, die sich auf Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, eine Unterstützung gewährt werden kann, wird seit 2014 jährlich eine Krisenreserve gebildet. Hierfür und zur Einhaltung der jährlichen Obergrenze für die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Ausgaben sieht die GAP die sog. Haushaltsdisziplin vor. Dazu werden die Direktzahlungen oberhalb eines Freibetrags von 2.000 € je Betriebsinhaber um einen bestimmten Prozentsatz reduziert. Die EU-Haushaltsmittel, die aus der Anwendung der Haushaltsdisziplin am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sind, können zur Erstattung auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden. Von der Erstattung profitieren die Betriebsinhaber, deren Direktzahlungsvolumen einen Betrag von 2.000 € übersteigt.

#### 11. Bestimmungen zu Cross Compliance (CC)

- Verstöße gegen die Cross Compliance-Regelungen (sieben Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) führen zu einer Kürzung folgender Zahlungen:
  - Direktzahlungen:
    - Basisprämie,
    - Greeningprämie,
    - Umverteilungsprämie,
    - Zahlung für Junglandwirte,
    - Rückerstattung Haushaltsdisziplin.
  - **Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums:**
    - Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ),
    - Ökologischer/biologischer Landbau (KULAP),
    - Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (KULAP und VNP),
    - Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (Weideprämie im KULAP).
  - **Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen**  
Hier gelten die CC-Vorschriften drei Kalenderjahre ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt.
- Ein Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über verantwortlich für die Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen auf allen landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs. Damit wird bei Verstößen auf diesen Flächen immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flä-

chen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Die Frage, wer gegebenenfalls im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Sanktion haftet, unterliegt dem Privatrecht bzw. einer evtl. zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. Ist ein Verstoß allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat der Flächenabgeber bzw. Flächenaufnehmer für das Jahr 2020 auch einen Antrag auf Gewährung einer CC-relevanten Beihilfe gestellt, so werden die Sanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.

- Die gemäß CC einzuhaltenden Verpflichtungen sind ausführlich in der Broschüre „Cross Compliance 2020“ beschrieben und dort nachzulesen.
- Festgestellte Verstöße gegen die CC-Verpflichtungen führen grundsätzlich zur Kürzung bei den CC-relevanten Zahlungen.
- Die Kürzungen betragen je nach Ausmaß, Schwere und Dauer des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von drei Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Unabhängig von eventuellen Sanktionen mit Kürzungen der o. g. Zahlungen wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen des Fachrechts durch die zuständige Fachbehörde eingeleitet.

## 12. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

- Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Bestimmungen durchzuführen. Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, werden die betreffenden Beihilfeanträge abgelehnt. Wird festgestellt, dass
  - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
  - Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Förderbedingungen nicht eingehalten wurden,ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Zahlungen im Jahr der Verstoßfeststellung bis hin zu Rückforderungen für vergangene Jahre und Ausschluss in den Folgejahren sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.
- Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrugs wird insbesondere bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- Subventionserheblich sind alle Angaben im MFA und seinen Anlagen mit Ausnahme von:
  - E-Mail-Adresse,
  - Telefon,
  - Fax,
  - Mobiltelefon,
  - Geschäftskonto,
  - Angaben im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Allgemeine Angaben“ zu den Nrn. 5 und 10.

## 13. Rechtsgrundlagen/Hinweise

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist darauf hin, dass alle einschlägigen EU-Verordnungen sowie die maßgeblichen Förderrichtlinien am AELF eingesehen werden können. Die EU-Verordnungen können auch im Internet unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> aufgerufen werden.

## 14. Hinweise zur Veröffentlichung, zum Datenschutz und zur Mitteilungsverordnung

### 14.1 Veröffentlichung bei EU-Agrarfonds-Maßnahmen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

#### a) den Namen der Begünstigten, und zwar

- Vorname und Nachname, sofern der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die **Gemeinde**, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) für jede **aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme** die **Beträge der Zahlungen** sowie die Summe dieser Beträge, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) jeweils **Beschreibung von Art und Ziel der** aus den EU-Agrarfonds **finanzierten Maßnahmen** unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen (Beitrag der Europäischen Union und des nationalen Beitrags).

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds den Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 € nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse [www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

[http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared\\_de](http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de)

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

## 14.2 Veröffentlichung bei Maßnahmen nach EU-Beihilferecht

Die Mitgliedstaaten sind nach der VO (EU) Nr. 1388/2014 „zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ verpflichtet, Informationen (Name, Region, Beihilfeantrag u. a.) von Begünstigten der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen B58, H41 - H45, W20 und W21 im Internet zu veröffentlichen, sofern die jährliche Zuwendung 30.000 €/Jahr übersteigt.

Die Informationen hinsichtlich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen B58, H41 - H45, W20 und W21 werden auf folgender EU-Beihilfewebsite

<https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/competition/transparency/public/> veröffentlicht.

Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zehn Jahre lang zugänglich.

## 14.3 Datenschutz

### 14.3.1 Allgemeine Informationen zum Datenschutz

Die mit dem Mehrfachantrag einschließlich der Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt sowie für die Abwicklung des MFA 2020, für die Vorbereitung des MFA 2021 und durchzuführende Kontrollen in diesem Zusammenhang verwendet. Sie werden herangezogen für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts einschließlich der Cross-Compliance-Vorschriften und der Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben zur Erlangung der beantragten Förderung und damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann eine positive Entscheidung über den Antrag nicht erfolgen.

Sofern die erforderlichen Daten nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben wurden, stammen diese aus Datenabgleichen mit Zahlstellen anderer Bundesländer, der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID), dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) sowie den Kreisverwaltungsbehörden (Ökoflächenkataster, VNP-Bewertungsblätter).

Die für die Förderbearbeitung erforderlichen Daten werden auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaates Bayern gespeichert, der durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Die Daten werden auch für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu an das jeweils zuständige AELF, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, an die nachgeordneten Naturschutzbehörden sowie an das Bayerische Landesamt für Statistik weitergeleitet und dort verarbeitet. Die vorstehend genannten Daten werden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen auch an Bundes- und Landesbehörden, die mit der Auszahlung, Rückforderung sowie dem Einzug von Fördermitteln befasst sind (u. a. Bundeskasse Trier, Staatsoberkasse Bayern, Finanzverwaltung), zum Datenabgleich an andere Zahlstellen, an Fach-

überwachungsbehörden wie die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie an Kreisverwaltungsbehörden und an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten übermittelt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter [www.stmelf.bayern.de/datenschutz](http://www.stmelf.bayern.de/datenschutz).
- durch das für Sie zuständige AELF im Internetauftritt des für Sie zuständigen AELF unter „Datenschutz“.
- durch die Landesanstalt für Landwirtschaft im Internet unter <https://www.lfl.bayern.de/datenschutz>.
- durch das Bayerische Landesamt für Statistik im Internet unter [www.statistik.bayern.de/meta/datenschutz/index.html](http://www.statistik.bayern.de/meta/datenschutz/index.html).
- durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Internet unter [www.stmuv.bayern.de/datenschutz](http://www.stmuv.bayern.de/datenschutz).
- durch die für Sie zuständige untere Naturschutzbehörde im Internetauftritt unter „Datenschutzerklärung“.

### 14.3.2 Spezifische Informationen zum Datenschutz

Die **Erhebung der Daten über den Hopfenanbau** erfolgt neben Förderzwecken auch auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1308/2013, dem Hopfengesetz und der Bay Hopf DV, und zwar auch für Zwecke

- der Bescheinigung der Herkunft des Hopfens durch den Verband Deutscher Hopfenpflanzer e.V.
- des Verfahrens über Stützungsregelungen durch die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften.

Die Daten werden dazu an den Verband Deutscher Hopfenpflanzer e.V. übermittelt.

Die **Erhebung von Daten für den aktuellen MFA** erfolgt auch zur Durchführung der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) Nr. 889/2008 (EG-Öko-VO und Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung):

Ab dem Zeitpunkt der Umstellung des Betriebs oder von Teilen des Betriebs von nichtökologischem auf ökologischen Landbau werden die Daten über die ökologische Produktion (Flächen/Tiere) neben Förderzwecken auch

- zur Durchführung des verpflichtenden Kontrollverfahrens (gem. EG-Öko-VO und Durchführungs-VO) benötigt, erhoben und gespeichert sowie
- der für die Umsetzung der EG-Öko-VO und Durchführungs-VO „zuständigen Behörde“ (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft) und der jeweiligen „Kontrollstelle“ (vgl. Kontrollvertrag) zur Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen zur Verfügung gestellt.

Es werden folgende Daten erhoben:

- Rechtsform und Erwerbscharakter (HE/NE) des Betriebs
- Bewirtschaftung noch anderer Betriebe
- Gesamtgröße und Name des Feldstücks
- Nutzungsart und Flächenumfang
- Flächenumfang bei Zwischenfrüchten
- Tierdaten des Viehverzeichnisses
- Standorte mit Viehhaltung
- Aufnahme betriebsfremder organischer Dünger
- Zukauf von Grundfutter
- Hofeigene Biogasanlage

### 14.4 Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zuwendungen im Rahmen der Flächenzahlungen. Soweit Ihnen eine Flächenzahlung gewährt

wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschaftsverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf>

## 15. Informations- und Publizitätsvorschriften

Besteht bei Teilnahme an AUM seitens des Zuwendungsempfängers eine für **gewerbliche Zwecke betriebene Internetseite (Website)**, so sind dort auf der Startseite Informationen über das Vorhaben, und ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und dem Vorhaben besteht. Nähere Informationen sind im Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften enthalten. Dieses ist am zuständigen AELF und im Internet unter

[https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m\\_aum\\_agz\\_publizitaet.pdf](https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aum_agz_publizitaet.pdf)

erhältlich.

## 16. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei den AUM und der AGZ ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten fünf Jahren **keine** Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter **nicht** nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite (n)</b>
1. Neuerungen .....	1
2. Weitere wichtige Hinweise.....	2
3. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung .....	3
4. Ökologische Landwirtschaft im Gesamtbetrieb bzw. für einzelne Produktionseinheiten .....	4
5. Antrag auf Direktzahlungen (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4).....	5
5.1 Basisprämie durch Aktivierung von ZA mit beihilfefähiger Fläche (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.3) .....	5
5.2 Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden – Greeningprämie (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3) .....	6
5.2.1 Anbaudiversifizierung (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3.2).....	6
5.2.2 Dauergrünlanderhalt (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3.3 und Merkblatt „Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland“ im Internet verfügbar).....	7
5.2.3 Ökologische Vorrangflächen – ÖVF (Flächennutzung im Umweltinteresse, vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3.4) .....	8
5.2.3.1 Anrechnung von AUM als ÖVF .....	11
5.3 Umverteilungsprämie für aktivierte ZA (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.4).....	12
5.4 Zahlung für Junglandwirte für aktivierte ZA (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.5).....	12
5.4.1 Betriebsinhaber ist eine natürliche Person .....	13
5.4.2 Betriebsinhaber ist eine juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher Personen (z. B. GbR).....	13
5.5 Kleinerzeugerregelung (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.6).....	13
6. Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.2.6).....	13
7. Nutzung, Übertragung und Verwaltung von ZA .....	14
7.1 Nutzung der ZA (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.3.2 und 4.2.3.3).....	14
7.2 Verwaltung und Übertragung der ZA (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.4) .....	14
8. Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) .....	14
9. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM).....	15
10. Haushaltsdisziplin-Krisenreserve .....	17
11. Bestimmungen zu Cross Compliance (CC).....	17
12. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen.....	18
13. Rechtsgrundlagen/Hinweise .....	18
14. Hinweise zur Veröffentlichung, zum Datenschutz und zur Mitteilungsverordnung .....	18
14.1 Veröffentlichung bei EU-Agrarfonds-Maßnahmen.....	18
14.2 Veröffentlichung bei Maßnahmen nach EU-Beihilferecht .....	19
14.3 Datenschutz .....	19
14.4 Umsetzung der Mitteilungsverordnung .....	19
15. Informations- und Publizitätsvorschriften.....	20
16. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.....	20